M. v. O.
Gen.
f. 68.

M. v. O.
H. fam.
277

Hist. fam. f. 277

M. v. O.
Gen.
f. 68

Hist. fam. f. 277

M. v. O.
Gen.
f. 68

Allerhöchst Kaiserlich

confirmirte

Ordnung und Gesetze

des

Freyherrlich von Huttenschen

Familien-Fideicommisses.

Nürnberg 1806.

Gedruckt bey Franz Hofmann.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund Allermänniglich, daß Uns die Wohlgeborne und Edle, Unsere und des Reichs liebe Getreue N. Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß der allgemeinen freyen Reichs-Ritterschaft und Adel des Reichs Fränkischen Kreises, Orts an der Baunach, als von Huttensche Testaments-Executoren, eine zum Besten Fränkischer Fräulein errichtete von Huttensche Fideicommiß- und Stiftungs-Ordnung in beglaubter Form allerunterthänigst vorgelegt haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Ord-

Ordnung der Bestimmung und des Genusses des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses zum Besten Fränkischer Fräulein.

Ich Maria Anna Benigna Freyfrau von Hutten, gebohrne Freyin Rüdt von Collenberg, Wittib, urkunde hiermit:

Als mein seeliger Gemahl, Herr Johann Philipp Friedrich Freyherr von Hutten, Frankenberger Linie, in einem am 7ten September 1782. gerichtlich niedergelegten, und am 13ten März 1783. eröffneten, hier am Ende unter dem Buchstaben A. in seiner ganzen Ausdehnung abschriftlich angelegten Testament alles seiner Disposition unterworfene Vermögen mir zu lebenslangem Genuß, nach meinem dereinstigen Absterben aber zu einem Fideicommiß zur Versorgung Fränkischer Fräulein widmete, verordnete er deshalb im 7ten §. daß, wenn sein Absterben erfolgen sollte, ehe er eine besondere Ordnung für den Genuß dieses Fideicommisses entworfen hätte, die gänzliche Einrichtung der von ihm gegründeten Versorgungs-Anstalt mir, seiner Gemahlin, überlassen seyn sollte; daher er nur vorläufig die Qualität der an der Anstalt Theil nehmenden Personen, ihre Zahl und den ihnen bestimmten Genuß bezeichnete; alles übrige aber einer künftig nach den Umständen zu gebenden Vorschrift vorbehielt.

In Folge dieser Verordnung war es mir eine angelegene Pflicht, sobald als sich die Kräfte des zu dieser Versorgungs-Anstalt gewidmeten Fonds, nach Erledigung verschiedener gegen denselben rege gewordenen Ansprüche, übersehen ließen, eine der

Vor-

Vorzeichnung im 7ten und 8ten §. des Stiftungs-Testaments, mit Rücksicht auf die mögliche Ausführbarkeit vollkommen anpassende Ordnung zu begreifen. Da inzwischen späterhin die Begriffe mancher Sachen sich änderten und nicht alle ehehin gut gefundene Einrichtungen mehr dem Geist und dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit angemessen schienen, sondern sich theils als unthunlich und theils als zwecklos darstellten, so hielte ich mich durch die allgemeine Uiberlassung der Einrichtung an meine Uiberzeugung und durch den Wink des §. 7. litt. E. die Stiftungs-Ordnung nach den Umständen einzurichten für aufgefordert, die Anfangs beschlossene Ordnung jetzt auf eine solche Weise abzuändern, daß die wesentliche Absicht des Stifters, die Versorgungs-Anstalt seinen Verwandten und dem Fränkischen Adel überhaupt so wohlthätig zu machen, als es die Kräfte des dazu bestimmten Fonds nur immer in der Dauer verstatten, nicht unerreicht bliebe, zugleich aber auch die äussere Form der Anstalt in jeder Hinsicht den Forderungen der jetzigen Zeit und der jetzigen Ansicht der Sachen entspräche und in keiner Rücksicht den Tadel der Zwecklosigkeit und zu ängstlicher Anhänglichkeit an veralterte Verfassung und Vorurtheile auf sich laden könne.

Nach reifer Prüfung und öfterer Berathung mit einsichtigen Freunden, insbesondere aber mit meinem mit unterzeichneten Herrn Beystand, setze ich demnach für die in Frage stehende Versorgungs-Anstalt die nachstehenden Regeln vest.

a) Allgemeine Vorbemerkung.

Das Stiftungs-Testament enthält deutlich die gedoppelte Absicht: aus dem Ertrag des vorhandenen fideicommissarischen Fonds einmal eine reichlichere Versorgung für eine, den Kräften des Fonds angemessene Anzahl Fränkischer protestantischer Fräu-

lein, vorzugsweise aus der Freyherrlich von Huttenischen und Freyherrlich Rüdt von Bödigheimer Verwandtschaft, zu gewähren, dann aber auch eine etwas mindere Unterstützung ausschließlich für die Töchter der Ritterort Baunachischen Mitglieder der protestantischen und catholischen Religion, nach dem Beyspiel der Ritterort Gebürgischen Stiftung zu sichern. Es theilt sich hierdurch die ganze fideicommissarische Versorgungs-Anstalt in die erste für Fränkische Fräulein protestantischer Religion überhaupt und in die zweyte für Baunachische Fräulein gemischter Religion.

Der ersteren sollte zwar, nach dem vorläufigen Entwurf des Stiftungs-Testaments, ein bestimmter Ort angewiesen und eine gemeinschaftliche Oeconomie vorbereitet werden; da aber dermalen der Ort schwer zu finden seyn möchte, wo die Genossen der Anstalt alle Erfordernisse zum gemeinschaftlichen Beysammenleben mit den Mitteln zu weiterer Ausbildung und mit der ihren Einkünften angemessenen Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse beysammen finden, ohne ihre persönlichen Rechte und die Rechte, Freyheiten und äusseren Verhältnisse der Anstalt in Gefahr zu setzen, überdieses auch die Einrichtung zum gemeinschaftlichen Beysammenleben einen wichtigen Theil des Stiftungsfonds seiner ersten Bestimmung, der Versorgung mehrerer Stiftungsgenossen, entziehen würde; so ist nach reiflicher Erwägung, die Einrichtung zum gemeinschaftlichen Beysammenseyn mit allen davon abhängenden Folgen übergangen und der ganzen Versorgungs-Anstalt die Form gegeben worden, daß der den Genossen derselben bestimmte Genuß ihnen ohne die Verbindlichkeit, ihn an einem bestimmten Orte zu verzehren, zugetheilt werde; wo dann nur die- im Stiftungs-Testament bezeichnete Bestimmung der zum Genuß berufenen Personen, der Betrag des Genusses, so wie

die

die Weise der Administration und die substituirte Verwendung des übrigen Ertrags des fideicommissarischen Fonds in Betracht kommt.

A.) Die Regeln

der den Fränkischen protestantischen Fräulein gewidmeten Versorgungs-Anstalt

sollen in dieser Voraussetzung die folgenden seyn.

b) Bestimmung der Personen die auf den Genuß dieser Anstalt ein Recht haben sollen.

§. 1.

Da der seelige Stifter dieser Anstalt die Meynung gehabt hat, sich vorzüglich gegen die - gewöhnlich durch Familien-Herkommen nicht reichlich versorgte Töchter derjenigen Familien wohlthätig zu bezeigen, mit denen er, als Mitglied der Fränkischen Reichs-Ritterschaft, in näheren Verhältnissen stand; so wird, nach der Bestimmung des Testaments, vestgesetzt, daß nur Fräulein aus dem protestantischen Fränkischen Reichsadel Antheil an dieser ersten Versorgungs-Anstalt haben können.

Jede Fräulein, die den Genuß derselben sucht, muß daher von einem Vater aus rechtmäßiger Ehe abstammen, der in einem der sechs dermaligen unmittelbaren Reichsritter-Cantone in Franken: Ottenwald, Gebürg, Rhönwerra, Steigerwald, Altmühl und Baunach, recipirt ist, und ein oder mehrere - einem jener Cantone einverleibte Güter besitzt, oder aber bey seinem Ableben besessen hat.

 §. 2.

§. 2.

Sie muß über dieses bey evangelischen Religionsgrundsätzen erzogen, von gutem moralischen Character und von unbescholtenem Lebenswandel seyn, auch bereits das fünfzehende Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 3.

Sie hat ihr ritterbürtiges Herkommen mit sechzehen Ahnen, also (wie das am Ende unter dem Buchstaben B. angelegte Beyspiel erläutert) mit acht auf der väterlichen und mit acht auf der mütterlichen Seite, durch einen - mit den vollen Namen und den ausgemalten Wappen der Ahnen - versehenen Stammbaum zu erweisen. Alle diese Ahnen müssen von gutem alten, Stifts- und Turniermäßigen Adel, entweder aus der unmittelbaren Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Ritterschaft, oder doch aus anderem deutschem oder auswärtigem unzweifelhaftem Adel seyn.

Würde die Stifts- oder Turniermäßigkeit dieser Ahnen bezweifelt, so ist durch glaubhafte Zeugnisse zu beweisen, daß die Familien der in Frage kommenden Ahnen zu oder vor der Zeit, wo sie im Stammbaum erscheinen, bey Domstiftern, oder bey andern adelichen Stiftern, oder aber bey Orden, bey welchen eine Ahnenprobe üblich ist, oder endlich bey ritterschaftlichen oder andern adelichen Körperschaften, recipirt, immatriculirt, oder aufgeschworen gewesen seyn.

§. 4.

Wenigstens bis auf vier dieser Ahnen, also bis zum Großvater und zur Großmutter der väterlichen und mütterlichen Seite, muß die aufzunehmende Fräulein durch Taufscheine oder durch

ande-

andere gleichgeltende Zeugnisse ihre Abstammung aus rechtmäsiger Ehe vollgültig erweisen; in Ansehung der entfernteren Ahnen aber ist dieses nur dann erforderlich, wann ein- mit scheinlichen Gründen unterstützter Zweifel dagegen beregt werden sollte.

§. 5.

Diese Ahnenprobe ist auf den Fall unnöthig, wenn die Fräulein, welche die Aufnahme sucht, oder eines ihrer von einerley Vater und Mutter abstammenden Geschwister, bereits bey irgend einem Damen- oder Ritterstift, oder bey einem Ritterorden, bey welchem eine ähnliche Herkunft und Ahnenprobe, wie hier, erforderlich ist, aufgenommen ist.

Es ist alsdann nur der dort approbirte Stammbaum zu übergeben und durch Zeugnisse jenes Stifts oder Ordens die dortige Aufnahme und die Gewohnheit einer ähnlichen Ahnenprobe dabey darzuthun, wofern beydes nicht ohnehin allgemein bekannt ist.

§. 6.

Wird diese bereits anderwärts auf die bestimmte Weise abgelegte Ahnenprobe nur von einzelen Ahnen der väterlichen oder mütterlichen Seite, oder von deren vollbürtigen Geschwistern erwiesen; so ist der Stammbaum in Ansehung derselben und ihrer Vorfahren eben so für berichtiget anzunehmen und bleibt nur in Ansehung der übrigen Ahnen noch zu prüfen.

§. 7.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Stifters sollen diejenigen Fräulein, welche von der Freyherrlich von Huttenischen oder von der Freyherrlich Rüdt von Collenbergischen Familie, Bödigheimer Linie, abstammen, vor andern den Vorzug haben. In Hinsicht auf diese Verordnung werden die Fräulein, welche

von der Enkelin der leiblichen Schwester des Stifters, Freyfrau Julie von Wöllwarth, gebohrner Fräulein von Fitzgerald, abstammen, zur Erleichterung des Genusses des ihnen zugedachten Vorzugs des Beweises der Ahnen der Herren von Fitzgerald bey ihrer Aufnahme unter die Genossen der Anstalt überhoben, weil die Berichtigung des Stammbaums in Ansehung dieser Ahnen, wegen der Entfernung ihres Aufenthalts, mit besondern Schwierigkeiten verbunden seyn würde, und deren gute Herkunft doch ohnehin bekannt ist.

§. 8.

Aus den vorhergehenden Bestimmungen ergiebt sich von selbst, daß jede Fräulein, deren Vater nicht bey der Fränkischen Reichs-Ritterschaft recipirt und begütert ist, oder die bey andern, als protestantischen Religions-Grundsätzen erzogen ist, oder aber die beschriebene Ahnenprobe nicht zu leisten vermag, oder die endlich sich durch ihren moralischen Character und ein unanständiges anstössiges Leben dieser Wohlthat unwürdig gemacht hat, keinen Anspruch auf den Genuß dieser Versorgungsanstalt machen kann.

Sollte inzwischen bey dereinst möglicher Veränderung der dermaligen Reichsritterschaftlichen Kreis- und Cantons-Eintheilungen, oder bey zufälliger Veränderung der bestehenden Verfassung der Fränkischen Reichs-Ritter-Cantone, die obige Bestimmung die Personen nicht deutlich genug bezeichnen, welche zum Genuß der Anstalt fähig seyn sollen; so wird zu ihrer näheren Bezeichnung bestimmt, daß nach dem Fall einer solchen Veränderung alle Nachkommen derjenigen Familien für des Genusses fähig angenommen werden sollen, welche zur Zeit jenes Ereignisses im Verband der Fränkischen Reichs-Ritterschaft stehen, vor-

aus-

ausgesetzt, daß ihnen die übrigen erforderlichen Eigenschaften (so weit diese nach alsdann veränderten Verfassungen und nach den Grundsätzen ähnlicher Versorgungs-Anstalten statt finden können) nicht fehlen.

c) Zahl der Genossen und Weise der Aufnahme zum Genuß.

§. 9.

Nach dem Stiftungs-Testament sind zwar, nach dem damaligen Uiberschlag der Kräfte des Fonds und dem Bedürfniß der damaligen Einrichtung, nur sechs Fräulein, und eine Vorsteherin zum Genuß dieser protestantischen Fränkischen Versorgungs-Anstalt berufen; da inzwischen bey der nunmehrigen Form dieser Anstalt ein grosser Theil des Fonds mehr als vorhin genossen werden kann, und deßwegen zur zweyten, der Versorgung Canton Baunachischer Fräulein beyder Religionen ausschließlich gewidmeten Anstalt noch ein hinlänglicher Uiberschuß an Revenüen übrig bleiben wird, wenn die Zahl der Stellen in der protestantischen Fränkischen Versorgungs-Anstalt mit einigen vermehret wird; so soll deren Zahl für jetzt mit zwey Stellen und, wenn dereinst die Baunachische gemischte Versorgungs-Anstalt selbst in Ansehung der ihr im 2ten Abschnitt §. XXVI. zugedachten Verbesserung vollständig aus den Revenüen des Fonds versehen ist, auch zur Abreichung der am Ende einer gewissen Zahl von Wittwen zugedachten Pensionen hinreicht, noch ferner, so oft als es der Zuwachs des Fonds der Anstalt erlaubt, mit einer weiteren Stelle vergrössert werden.

§. 10.

Diejenigen Fräulein, welche bey der dereinstigen Eröffnung des Genusses der Anstalt (die nach Verfluß eines halben Jahres,

von der Zeit meines Absterbens an, erfolgen wird) zuerst in den Genuß eintreten sollen, sind, oder werden hierzu durch eigenhändig von mir unterschriebene und besiegelte Urkunden beanwartschaftet werden. Sollten inzwischen nicht für alle Genußstellen Anwartschaften von mir ertheilt seyn, oder diese Anwartschaften dadurch erledigt werden, daß die Beanwartschafteten davon bey der Eröffnung des Genusses keinen Gebrauch machen können oder wollen, so wird auf diesen Fall der wohllöbliche Baunachische Orts-Vorstand als Obervorstand der Anstalt ersucht, die bey der Eröffnung leer befundenen Stellen nach seiner Wahl zu vergeben, dabey aber vorzügliche Rücksicht auf diejenigen Fräulein zu nehmen, welche aus der Freyherrlich von Huttenischen- oder der Freyherrlich Rüdt von Collenberg Bödigheimer Familie, oder aber von Eltern abstammen, welche sich um diese Anstalt vorzüglich verdient gemacht haben.

In der ferneren Folge finden Anwartschaften unter keinen Umständen weiter statt; sondern die Ertheilung des Genusses der leer werdenden Stellen hängt lediglich von der gemeinschaftlichen Wahl der übrigen Genossen der Anstalt ab.

Diejenige Fräulein, welche nach eröffnetem Genuß der Anstalt die leer werdenden Genußstellen zu erhalten wünschen, haben deßwegen der Vorsteherin des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses und dieser Fränkischen Versorgungsanstalt bey den jährlichen Zusammenkünften der Genossen dieses zu erkennen zu geben.

Diese allgemeine Versammlungen sollen jedes Jahr in den ersten Werktagen des Monats Juny an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Administration und des Archivs des Freyherrlich

von

von Huttenischen Fideicommisses, der bey der Eröffnung und künftigen Veränderung durch öffentliche Zeitungen genannt werden wird, statt finden.

Bey denselben werden die Nahmen und Aufenthaltsorte der sich um den Eintritt in die leeren Stellen meldenden Fräulein in ein eigends hierzu bestimmtes Buch eingetragen, und den Meldenden Zeugnisse über die Anmeldung mit einer gedruckten Nachricht über die Erforderniße zur Aufnahme ertheilt werden.

Wird dann in der Folge eine Stelle wirklich leer, so soll allen während der letzten vorhergegangenen drey Jahre angemeldeten Fräulein durch die Administration des Fideicommisses unverzüglich Nachricht davon gegeben werden, um die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften zu erproben und dann ihre Aufnahme der Wahl der Stiftungsgenossen zu überlassen.

Diese Anmeldung ist jedoch vor, oder mit dem Ablauf dreyer Jahre jedesmal zu erneuern, indem ohne dieses die frühere Anmeldung für zurückgenommen angesehen wird und nicht weiter in Rücksicht kommt.

§. 11.

Wird darauf eine Stelle der Anstalt wirklich leer, so hat die austretende Genossin, oder, bey ihrem Tod, ihre Verwandtschaft, dieses sogleich der Vorsteherin des Fideicommisses, oder, in ihrer Abwesenheit, der ältesten Fideicommiß-Genossin zu melden, welche verbunden ist, dem wohllöblich Baunachischen Ortsvorstand (der als Executor des Stiftungs-Testaments für immer als oberer Vorstand des Freyherrlich von Huttenischen Fideicom-

misses und der dadurch gegründeten Versorgungs-Anstalten anzusehen ist) sofort die Anzeige davon zu machen.

Von der Fideicommiß- und Stiftungsadministration wird diese Erledigung sodann sämmtlichen Fräulein, welche den Wunsch, in eine erledigte Stelle einzutreten, während der letzten drey Jahre zu erkennen gegeben haben, durch eine Pro-nota bekannt gemacht, worauf dieselben, bey Vermeidung der Uibergehung bey der Wiederbesetzung, vor Ablauf eines halben Jahres, von Erledigung der Stelle an gerechnet, die erforderlichen Beweise ihrer Herkunft, ihrer Ahnen und ihres Alters gegen Scheine an diese Administration des Fideicommisses einzubefördern haben.

Nach Einlangung dieser Beweise sind dieselben weiter an die Fideicommiß- und Stiftungsvorsteherin, oder, wenn deren Stelle leer ist, an die älteste Fideicommiß- und Stiftungsgenossin abzugeben. Nach Verfluß des halben Jahres wird von dieser dem wohllöblich Baunachischen Orts-Vorstand in einem von dem Consulenten und Administrator des Fideicommisses zu entwerfenden Schreiben, unter Beylegung eines Extracts aus dem Register der Angemeldeten, angezeigt, welche Fräulein sich während der letzten drey Jahre um eine Stelle in diese Versorgungs-Anstalt beworben haben, und es werden wohldemselben zugleich sämmtliche eingekommene Stammbäume und dazu gehörige Urkunden mit den vorläufig dabey nöthig scheinenden Erinnerungen zur Prüfung vorgelegt.

Diese Prüfung wird der wohllöbliche Ortsvorstand ersucht, einer fortwährenden Deputation von zweyen der Genealogie kundigen altadelichen Cantons Mitgliedern ohne Rücksicht auf Religion aufzubitten, um durch sie ein freymüthiges Urtheil über die Aufnahmsfähigkeit der Angemeldeten zu erhalten.

Die

Die Fideicommiß- und Stiftungs-Vorsteherin, oder, wenn deren Stelle leer ist, die älteste Fideicommißgenossin, hat sich hierauf innerhalb eines Jahres von Erledigung der Stelle an, mit dem wohllöblich Baunachischen Ortsvorstand über die Zeit zu benehmen, wo die Wiederbesetzung durch gemeinschaftliche Wahl der sämmtlichen Fideicommißgenossen am Orte des Aufenthalts des Archivs der Anstalt, oder an einem sonst dazu auszuwählenden Orte, vorgenommen werden solle, worauf sie diese Zeit den übrigen Fideicommißgenossen zeitig bekannt machen wird.

§. 12.

Zur vestgesetzten Zeit müssen am bestimmten Orte wenigstens vier der Fideicommißgenossen, nach der Folge-Ordnung ihrer Aufnahme, bey Verlust ihres vierteljährigen Fideicommißgenusses (dessen sie nur erwiesene Krankheit oder eine andere unvermeidliche wichtige Verhinderung enthebet) mit der Fideicommißvorsteherin zusammenkommen, die übrigen aber, wofern sie nicht in Person gegenwärtig seyn wollen, wenigstens Vollmachten unter ihrer Hand und ihrem Siegel zu Führung ihrer Stimme an die Erscheinenden ausstellen.

Zu gleicher Zeit wird der wohllöblich Baunachische Orts-Vorstand ersucht, eben dahin einen protestantischen Deputirten aus seiner Mitte zu senden, um Nahmens des Ortsvorstandes, als Obervorstandes des Fideicommisses, das Wahlgeschäfte in Beyseyn des Administrators oder Consulenten der Anstalt (dem die Führung des Protocolls, dessen Verwahrung im Archiv, und, auf Erfordern, die Ertheilung seines räthlichen unvorgreiflichen Gutachtens dabey obliegt) zu eröffnen, den Befund der Stammbäume und Aufnahmserfordernisse vorzulegen und darauf durch

gemeinschaftliche Berathung zu bestimmen, welche der sich meldenden Fräulein überhaupt für wahlfähig anzunehmen seyen?

§. 13.

Befindet sich unter den Wahlfähigen eine von der Freyherrlich von Huttenischen oder Freyherrlich Rüdt von Collenberg-Bödigheimer Freundschaft, und zwar Freyherrlich von Huttenischer Seits, von der Schwester des seeligen Stifters, und Freyherrlich von Rüdtischer Seits, von meinem Bruder, weiland Herrn Carl Ernst Freyherrn von Rüdt zu Bödigheim, abstammende Fräulein; so tritt dieselbe, oder, wo deren mehrere sind, die dem seeligen Stifter ex cognatione, agnatione oder affinitate am nächsten befreundete (wenn ihr die im 8ten §. gegenwärtiger Ordnung bezeichnete Hindernisse nicht im Wege stehen) ohne fernere Wahl in die leere Stelle.

Sind aber mehrere in gleichem Grade mit dem seeligen Stifter befreundete Fräulein vorhanden; so wird unter diesen, mit Ausschluß der übrigen sich meldenden Fräulein, eine durch die Mehrheit der Stimmen, bey gleich getheilten Stimmen hingegen durch das Loos, ausgewählt.

Es sollen jedoch diesen Vorzug nur zwey Fräulein der Freyherrlich von Huttenischen Familie und zwey von der Freyherrlich Rüdtischen Familie zugleich geniessen können; daher, so lange so viele von beyden genannten Familien im Genuß des Fideicommisses stehen, die übrigen sich anmeldenden Verwandten derselben Familien nur den Nichtverwandten gleich gestellt werden, und mithin ihre Aufnahme alsdann von der freyen Wahl der sämmtlichen Genossen abhängen lassen müssen.

§. 14.

Sind unter den wahlfähigen Fräulein keine Verwandte, oder

kön-

können diese, nach der eben gemachten Einschränkung, keinen Anspruch auf einen Vorzug machen, weil von jeder der genannten Familien schon zwey im Genuß des Fideicommisses stehen; so wird die Wahl zwischen den sämmtlichen angemeldeten wahlfähigen Fräulein durch die Mehrheit der Stimmen der Fideicommißgenossen, oder, bey gleicher Stimmenzahl, durch das hinzukommende Loos, bestimmt.

§. 15.

Bey dieser Wahl hat der anwesende erbetene Deputirte des wohllöblich Baunachischen Ortsvorstandes Nahmens dieses Ortsvorstandes eine Stimme mitzugeben. Uibrigens wird derselbe ersucht, die Stimmen der Genossen der Anstalt einzeln und zwar dergestalt, daß verschwiegen bleibe, wer diese oder jene gegeben habe, einzusammlen und dafür besorgt zu seyn, daß die ganze Wahl mit gehöriger Ordnung und Gesetzlichkeit vollzogen werde.

§. 16.

Nach vollzogener Wahl wird der protestantische Theil des wohllöblich Baunachischen Ortsvorstandes, als beständiger Obervorstand der Anstalt, Nahmens sämmtlicher Genossen um die Confirmation derselben ersucht und die Gewählte von der Vorsteherin der Anstalt auf eine bestimmte Zeit eingeladen, um ihr in Gegenwart eines Beystandes in Beyseyn einiger der nähesten Fideicommißgenossen auf die gegenwärtige Ordnung der Anstalt anzugeloben und als Mitgenossin der Anstalt vorgestellt zu werden, wobey sie mit dem den Genossen bestimmten Medaillon, als dem äussern Zeichen ihrer Aufnahme, bekleidet wird.

§. 17.

Sollte die Stelle der Vorsteherin dieser Versorgungs-Anstalt

unbesetzt seyn, so gehet deren Wahl allen übrigen vor und wird auf ähnliche Weise vollzogen, wie bey der Wahl der übrigen Genossen verordnet ist.

Aller Vorzug der Verwandten fällt inzwischen hierbey weg, und die Wählenden werden dabey einzig und allein auf die mehrste Würdigkeit und Fähigkeit zu dieser Stelle sehen.

Die zu Wählende muß jedoch immer bereits von der Zahl der Genossen seyn, und, ohne besondere Ursachen zu einer Ausnahme, das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Sie wird nach ihrer Wahl mit dem zu ihrer Auszeichnung mit Diamanten besetzten Medaillon bekleidet, und giebt dagegen das bis dahin getragene Medaillon für die neu zu wählende Genossin zurück.

§. 18.

Der Eintritt in den Genuß dieser Versorgungs-Anstalt soll durch keinerley Eintrittskosten erschwert werden; will aber eine Genossin durch Schenkung oder Vermächtniß dieser Anstalt freywillig irgend etwas zuwenden und hierdurch zu ihrer schnelleren Ausbreitung beywirken, so wird dieses zu ihrem dankvollen Andenken angenommen.

Was hierdurch oder durch anderer Schenkungen oder Vermächtnisse dem Fideicommißfond zuwächst, soll in ein eigends dazu gewidmetes Buch zur immerwährenden dankbaren Erinnerung eingezeichnet und nach der ihm gegebenen Bestimmung treulich verwendet werden.

§. 19.

d) Bestimmung des Fideicommißgenusses.

Von dem Augenblick an, wo eine Genossin der Anstalt auf die Ordnung derselben angelobt hat, tritt sie in alle damit verknüpfte Rechte und Verbindlichkeiten ein. Von dem Augenblick an hat dieselbe also, wenn sie als Vorsteherin verpflichtet ist, jährlich Eintausend Gulden rheinisch, und, wenn sie als Genossin angelobt hat, jährlich Fünfhundert Gulden rheinisch als Fideicommißgenußantheil, über dieses aber eine nachher bestimmte Entschädigung für die - den Genossen anfangs zugedachte Wohnung und die hiermit verknüpften Vortheile zu geniessen.

§. 20.

Diesen Genußantheil mit der erwähnten Entschädigung erhält sie vierteljährig und zwar allemal am 31ten März, 30ten Junius, 30ten September und 31ten December, den bis dahin verfallenen Theil gegen eine eigenhändig von ihr zu unterschreibende Quittung (wozu ihr das Formular ertheilt werden wird) frey auf die Entfernung von fünfzehen Meilen, durch den Administrator des Fideicommißfonds zugesendet.

e) Obliegenheiten der Fideicommißgenossen.

§. 21.

Ohnerachtet der Zweck dieser Anstalt lediglich eine weltliche Versorgung würdiger Fräulein aus derselben Körperschaft, wozu der Stifter gehörte, ist, und ganz und gar nicht auf klösterliche oder geistliche Bestimmung abzielt, eben daher auch nicht die mindeste Gelübde oder religiöse Weihungen und Pflichten damit verbunden sind; so wird doch von allen Genossen derselben vorausgesetzt, daß sie durch einen musterhaften guten Lebenswandel,

durch untadelhafte Sitten und Bereicherung mit allen ihnen anstehenden Kenntnissen und Geschicklichkeiten der Anstalt Ehre machen, und sich die Achtung ihrer Zeitgenossen erwerben werden.

Von der Vorsteherin wird dieses in vorzüglichem Grade erwartet, derselben zugleich aber zur Pflicht gemacht, daß sie in allen Sachen, die diese Anstalt und die daraus für sie fliessenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, dessen obern Vorstand (wozu für immer der wohllöbliche Vorstand des Reichs-Ritter Cantons Baunach oder diejenige Stelle, welche bey möglicher Veränderung des Nahmens und der Verfassung an dessen Stelle tritt, als Executor des Stiftungs-Testaments erbeten ist) als ihren Richter in erster Instanz, nach ihm aber die höchsten Reichsgerichte anerkennen, durch weise Aufsicht und Vorsicht, Zusammensehen der Genossen erziele, und die Erhaltung, Aufnahme, Achtung und Ehre der Anstalt nach ihren Kräften befördere; insbesondere aber für Befolgung dieser Ordnung und ihrer dereinstigen etwanigen Zusätze, so wie für die Sicherheit und Verbesserung des Fideicommißfonds, aus welchem die Anstalt erhalten wird, wache.

Sie wird sich hierzu mittelst eines förmlichen Eides in die Hände des bey ihrer Wahl gegenwärtigen Herrn Ortsdeputirten, gegen den wohllöblich Baunachischen Orts-Vorstand, als Ober-Vorstand dieser Anstalt verpflichten.

§. 22.

Auch die sämmtliche übrige Genossen der Anstalt haben bey ihrer Aufnahme darauf anzugeloben, daß sie, wie die Vorsteherin, in allen Sachen, welche ihre Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die vorliegende Versorgungs-Anstalt

betref-

betreffen, den wohllöblichen R. Ritterort Baunachischen Vorstand für ihren ersten Gerichtsstand anerkennen, das Beste der Anstalt nach Kräften befördern, bey Wahlen vorzüglich auf Würdigkeit Rücksicht nehmen, der Vorsteherin der Anstalt mit geziemender Ehrerbietung begegnen und die gegenwärtige Ordnung allenthalben befolgen wollen.

f) Aufnahmszeichen.

§. 23.

Zur Erinnerung an diese Verbindlichkeit und zum dankbaren Andenken an den wohlthätigen Stifter werden sie sämmtlich durch ein Medaillon mit der Nahmens Chiffre des Stifters nach einer schon niedergelegten Zeichnung bekleidet werden.

Sie sollen dasselbe bloß bey Feyerlichkeiten an einer goldenen Kette zu schwarzem Anzuge tragen; für gewöhnlich aber die Freyheit haben, sich nach eigenem Geschmack anständig zu kleiden.

§. 24.

Dieses Medaillon mit seiner Kette bleibt ein unveräusserliches Eigenthum des Fideicommißfonds, woraus die Anstalt erhalten wird; es ist deßwegen dasselbe, bey dem Austritt aus dem Genuß der Anstalt, unverzüglich an die Administration des Fideicommißes zurück zu geben und jede Beschädigung daran zu vergüten. Zur Sicherheit dieses sind bey dem Eintritt in den Genuß Einhundert Thaler bey dem Fideicommißfond gegen Empfangschein niederzulegen, welche erst nach unbeschädigter Rückgabe des Medaillons an den Innhaber jenes Empfangscheins zurückgezahlt, bis dahin aber mit drey vom Hundert verzinst werden.

g) Gewöhnliche Versammlung der Fideicommißgenossen.

§. 25.

Es erfordert die unverrückte Wahrnehmung des Besten der Anstalt eine jährliche Zusammenkunft des grösseren Theils der Genossen derselben. Es ist hierzu ein für allemal der Anfang des Monats Juny zur Zeit und der Aufenthalt des Archivs der Anstalt zum Ort bestimmt, wofern für letzteren nicht voraus ein anderer Platz gewählt und bekannt gemacht wird.

Es sollen dabey, neben der Vorsteherin, wenigstens vier der Genossen, nach dem Wechsel ihres Aufnahmsalters, gegenwärtig seyn, wofern nicht alle zugegen seyn wollen.

Diejenigen, welche die Reihe der nothwendigen Gegenwart trifft, dürfen ohne Anzeige höchstwichtiger bescheinigter Verhinderungen bey Strafe der Einziehung ihres laufenden vierteljährigen Fideicommißgenusses, nicht davon zurück bleiben, dagegen werden ihnen die Kosten ihrer Reise, wenigstens innerhalb der Entfernung von fünfzehen Meilen, dahin und zurück in billigem Ansatz vergütet.

Der wohllöblich Baunachische Ortsvorstand wird gebeten, sich bey demselben, wie bey den Wahlconventen, durch einen protestantischen Deputirten aus seiner Mitte vertreten zu lassen.

Alles, was im Allgemeinen die öconomische Verfassung und die inneren und äusseren Verhältnisse des Fonds der Anstalt, oder das Interesse ihrer Genossen als solcher, und die Veränderungen unter denselben betrifft, wird der Gegenstand der Berathungen bey diesen Zusammenkünften seyn. Einsicht des Zustandes des Fonds, so wie dessen ordnungsmäsiger Benutzung,

Vor-

Vorlegung der Inventarien und Rechnungen, zweckmäsige Vorschläge zu Verbesserungen des Fonds und seiner Revenüen, dann aber auch Anmeldungen zu leer werdenden Genußstellen, und deren Einzeichnung, eben so wie alle willkürliche oder gezwungene Austritte der Genossen aus dem Genuß, werden die Zusammenkommenden insbesondere dabey beschäftigen. Die Berathung über alle diese Gegenstände wird unter dem Vorsitz des gegenwärtigen Herrn Ortsdeputirten geschehen und das Resultat davon dem wohllöblichen Ortsvorstand, als oberem Vorstand der Anstalt, zur Entscheidung - oder, wenn es nothwendige Aenderungen dieser Ordnung betrifft, zur Communication und Vereinigung darüber mit den übrigen Fränkischen Ritter Cantonen vorgelegt werden.

h) Freyheit der Wahl des Aufenthalts-Orts der Fideicommißgenossen.

§. 26.

Die Verbindlichkeit der Fideicommißgenossen zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte fällt zwar bey der vorliegenden Form der Anstalt weg; wollte jedoch die Vorsteherin derselben wenigstens bisweilen am Orte des Aufenthalts der Administration und des Archivs gegenwärtig seyn, so würde dieses in mancher Rücksicht fürs Ganze ersprießlich seyn. Besässe auch das Fideicommiß ein Guth mit hinreichenden Gebäuden und es wünschte daselbst eine oder die andere der übrigen Genossen zu wohnen; so soll ihr der nöthige Raum hierzu jedesmal frey gegeben und bäulich erhalten werden; sie hat jedoch denselben alsdann auf ihre Kosten zu möbliren.

Die Freyheit sich an jedem beliebigen anständigen Orte aufzuhalten, erleichtert den Genossen die Möglichkeit an andern ähnlichen Anstalten, die einen bestimmten Aufenthalt erfordern,

Theil zu nehmen; hierdurch darf jedoch der Folgeordnung der Genossen in der vorliegenden Anstalt, die sich bey Zusammenkünften und ähnlichen Gelegenheiten bloß nach dem Aufnahmsalter bestimmt, kein Eintrag geschehen.

§. 27.

Ohnerachtet der Freyheit des Aufenthalts erfordern doch die gemeinschaftliche Angelegenheiten der Versorgungs-Anstalt, daß der Aufenthalt sämmtlicher Genossen derselben stets bekannt sey.

Die Vorsteherin vorzüglich, aber auch jede andere Genossin, wird deßwegen den Ort, wo sie sich gewöhnlich aufzuhalten gedenket, den Mitgenossen, dem obern Vorstand und der Administration des Fideicommisses nennen und bey langer, mehrere Monate dauernder Abwesenheit auch diese wenigstens der Administration bekannt machen.

i) Vergütung der den Fideicommißgenossen bestimmt gewesenen Wohnung.

§. 28.

Da die Genossen der Versorgungs-Anstalt nach dem Stiftungs-Testament eine anständige freye Wohnung erwarten durften, die aus überwiegenden Gründen bey der jetzigen Aufhebung des gemeinschaftlichen Beysammenlebens wegfällt, so ist es billig, daß ihnen die Entbehrung dieses Vortheils auf eine befriedigende Weise ersetzt werde. Der angemessene Betrag dieses Ersatzes wird von Zeit zu Zeit der Ermäsigung des wohllöblich Baunachischen Orts-Vorstandes, als obern Vorstandes der Versorgungsanstalt, überlassen; möchte aber für den Anfang für die Vorsteherin auf 150 fl. Rheinisch, für jede der drey ältesten Fideicommiß-Genossen

auf 75 fl. und für jede der übrigen Mitgenossen auf 50 fl. Rheinisch zu bestimmen seyn.

k) Austritt aus dem Genuß.

§. 29.

Der Genuß dieser Anstalt hört durch Heyrath der Genossen mit dem Augenblick der Trauung, durch freywilligen Verzicht darauf mit der Erklärung darüber, und durch den Tod auf. In den ersten zwey Fällen hat die austretende Genossin, ihre Heyrath, oder ihren freywilligen Austritt unverzüglich bey der Vorsteherin der Anstalt, diese aber, wenn sie selbst in diesem Fall ist, dem wohllöblich Baunachischen Ortsvorstand zu melden, und das ihr anvertraute Medaillon an die Fideicommiß-Administration gegen Rücknahme der niedergelegten 100 Reichsthaler zurück zu geben. Im letztern Fall haben die Verwandten, oder Erben das Absterben an den bezeichneten Orten innerhalb der ersten 14. Tage, bey Verlust der Hälfte der niedergelegten 100 Reichsthaler anzuzeigen, und das der Verstorbenen anvertraut gewesene Medaillon an die Fideicommiß-Administration zurück zu senden. Für das noch nicht vollendete Vierteljahr wird in allen diesen Fällen der laufende Fideicommiß-Antheil nicht ausgezahlt, sondern fällt dem Fond zu; alles Vermögen der Austretenden aber, das nicht vorhin schon auf unwiderrufliche Weise dem Fideicommiß freywillig zugewendet worden ist, bleibt der Disposition der Besitzerin frey.

§. 30.

Da nur würdige und sittliche Fräulein die Wohlthat dieser Anstalt geniessen sollen, so hört bey erwiesenem ärgerlichen und anstössigen Lebenswandel, oder bey wirklichen Verbrechen einer Genossin deren Theilnehmung am Genuß auf.

Die Schuldige wird in einem solchen Fall, nach vorgängiger Anzeige der Vorsteherin oder ältesten Genossin bey dem wohllöblichen Baunachischen Orts-Vorstand und daselbst entschiedenem Vorwurf, aus der Reihe der Genossen, unter Rücknahme des getragenen Medaillons, ausgestrichen, indem übrigens in Ansehung der von ihr niedergelegten 100 Reichsthaler und des laufenden Genußantheils wie im Fall des Absterbens gegen dieselbe gehandelt wird.

1) Administration, Officialen und Diener der Anstalt.

§. 31.

Zur Berathung und Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten, und zur Ausübung der dem Fideicommiß zukommenden Gerichtsbarkeit, die der höhern Aufsicht des wohllöblich Baunachischen Ortsvorstandes untergeordnet bleibt, dann aber auch zur Verwaltung des Fonds und Führung der Casse und Rechnung darüber ist der Anstalt ein Rechts-Consulent, und Administrator nöthig, unter dessen Aufsicht zugleich das Archiv und die Bibliothek der Anstalt gestellt wird.

Derselbe ist bereits von mir ernannt, mit dem nöthigen Decret und einer Besoldungs-Notul versehen und verpflichtet, von dem Executor des Stiftungs-Testaments aber, dem wohllöblich Baunachischen Orts-Vorstand, bestätiget worden, auch behalte ich mir vor, wenn bey meinem Leben seine Stelle leer werden sollte, dieselbe eben so weiter zu besetzen. So oft aber seine Stelle nachher leer werden wird, sollen die sämmtlichen Genossen vereint das Recht haben, ein oder etliche mit den nöthigen Kenntnissen versehene und in gutem Ruf stehende Männer dazu vorzuschlagen, der Canton Baunachische wohllöbliche Orts Vor-

stand aber wird ersucht, dieselben zu prüfen, und, wenn sich kein erhebliches Bedenken dagegen findet, den zu der Stelle Schicklichsten darunter auszuwählen, zu bestätigen und auf eine der Vorsteherin der Anstalt mitzutheilende Instruction zu verpflichten.

Vereinigen sich inzwischen die Genossen der Anstalt während dreyer Monate über den Vorschlag schicklicher Competenten nicht, so hat der wohllöblich Baunachische Ortsvorstand das Recht, die Stelle ohne ihr Zuthun zu besetzen. Wohlderselbe wird indessen doch auf gegründete Vorstellungen des mehreren Theils der Genossen gegen die von ihm dazu bestimmte Person billige Rücksicht nehmen. Bis zu dieser Wiederbesetzung hängt die Anordnung, durch wen in der Zwischenzeit die vorkommenden Geschäfte besorgt werden sollen, lediglich vom genannten wohllöblichen Ortsvorstand ab.

Nach dem dermaligen Umfang der Geschäffte wird die Stelle des Consulenten und Administrators des Versorgungs-Fideicommisses sehr füglich in ein und derselben Person vereinigt seyn können; nur wird die Rücksicht, daß gerichtliche Handlungen nicht auf der Glaubwürdigkeit eines einigen Mannes ruhen sollen, nothwendig machen, demselben einen verpflichteten Actuarium zuzugeben.

Der jährliche Gehalt des Consulenten und Administrators ist für jetzt zwar von mir bestimmt; da aber mit fortgehender Zeit vielleicht Aenderungen darinnen nöthig werden, so hängt dann die Bestimmung von dem wohllöblich Baunachischen Orts-Vorstand und den Genossen des Fideicommisses gemeinschaftlich ab.

Beyde haben auch den Gehalt des dereinst nach der Eröffnung des Fideicommißgenusses etwan zu zugebenden Actuarii zu bestimmen.

Wegen der unter sich habenden Casse hat der Administrator des Fideicommisses eine angemessene Caution zu leisten, welche jedoch nur auf das nothwendige einzuschränken ist, um die Auswahl tüchtiger Competenten dadurch nicht ohne Noth zu erschweren. Nach seiner Verpflichtung kann ihm nur aus erwiesenen Ursachen nach hinlänglicher Untersuchung und Entscheidung, die anvertraute Stelle von dem wohllöblichen Orts-Vorstand, mit Vorwissen der Fideicommiß-Genossen, wieder genommen werden.

§. 32.

Die Obliegenheiten des Consulenten und Administrators sind: in Rücksicht der ersten Eigenschaft, Besorgung aller Rechts-Angelegenheiten und der ihm unter der Oberaufsicht des wohllöblichen Cantons Baunach anvertrauten Gerichtsbarkeit auf den Besitzungen des Fideicommisses, dann aber Ordnung und Erhaltung des Archivs, Berichtserstattung an den wohllöblichen Canton Baunach über alle wichtige das Fideicommiß und die daraus zu erhaltende Versorgungs-Anstalten betreffende Ereignisse und treue unbefangene Berathung in allen übrigen ihm anvertrauten Angelegenheiten; als Administrator hat derselbe die Pflicht auf sich, den Fideicommißfond und dessen Einkünfte mit Redlichkeit zu verwalten, deren Bestes zu befördern, jährlich ordentliche Rechnung darüber zu stellen und die auszuleihende Gelder mit eben der Vorsicht anzulegen, welche Vormündern in Ansehung der Pupillen-Gelder obliegt.

Die

Die Rechnungen desselben nebst dazu gehörigen Inventarien sind jedesmal zuvörderst der Vorsteherin vorzulegen, dann aber bey dem wohllöblichen Canton Baunach einzugeben, welcher gebeten wird, dieselben, gegen zu erstattendes Honorarium für den Revisor, revidiren zu lassen, dann aber nach darüber gefaßten Erinnerungen und darauf gegebenen Erläuterungen, die nöthigen Resolutionen darüber zu geben und diese Rechnungen nach ihrer Berichtigung zu justificiren.

§. 33.

Der dem Consulenten beyzugebende Actuarius und die auf den Güthern des Fideicommisses etwa erforderliche Verwalter und andere Diener werden von der Vorsteherin und dem Administrator des Fideicommisses vorgeschlagen und vom wohllöblich Baunachischen Ortsvorstand, wenn sie schicklich befunden werden, angenommen und verpflichtet.

Diener und Unterthanen auf den Güthern haben der Vorsteherin sogleich nach ihrer Wahl zu huldigen.

§. 34.

Zur Hülfe bey vorkommenden Geschäften wird die dem Fideicommiß gehörige Bibliothek beybehalten und durch eine jährliche Verwendung von 30. bis 40. fl. rheinisch noch in der Folge mit brauchbaren Büchern aus dem Fach der Rechte, der Geschichte und Genealogie, der Cameral-Wissenschaften und anderer allgemein nützlichen Wissenschaften vermehrt werden. Sie wird der Aufsicht und Vorsorge des Consulenten anvertraut und ist nach einem fortzuführenden Catalog vollständig zu erhalten, zu welcher Absicht die dazu gehörige Bücher kenntlich zu stempeln sind.

m) Vorsicht zur Erhaltung des Fideicommißfonds.

§. 35.

Der Fond des Fideicommisses bestehet dermalen theils in liegenden Besitzungen und Gefällen, theils in ausgeliehenen Capitalien.

Da es eine allgemein anerkannte Wahrheit ist, daß der Besitz liegender Güther ein sichereres beständigeres und weniger Zufällen unterworfenes Vermögen gewährt, als Capitalien; so sind die einmal vorhandene liegende Besitzungen nicht ohne unvermeidliche Nothwendigkeit zu veräussern und höchstens durch gelegenen Tausch, mit Uibereinstimmung der Fideicommißgenossen und des wohllöblich Baunachischen Ortsvorstandes, gegen andere von nicht minderem Betrag und Ertrag zu verwechseln; ja es sind dieselbe von Zeit zu Zeit durch schickliche Adquisitionen aus dem Zuwachs des Fonds, sobald dieser dazu hinreicht, nach Möglichkeit zu vermehren, dergestalt, daß, wo möglich, immer wenigstens die Hälfte des Fonds in dergleichen liegenden Güthern (bey denen vorzüglich auf jährliche Gefälle und einfache Administration zu sehen ist) bestehe.

Zur Sicherung der ausgeliehenen Capitalien sind die Originalien der Obligationen darüber in dem Archiv des wohllöblichen Cantons Baunach in einem eisernen Kasten unter Mitverschluß des Fideicommiß-Administrators zu deponiren und bey den Fideicommiß-Acten nur vidimirte Abschriften davon zu behalten. Werden dieselben abgezahlt, so geschiehet dieses zwar bey der Fideicommiß-Administration; aber nicht anders als gegen demnächstige Rückgabe der Original-Obligationen aus der Verwahrung des wohlernannten Cantons und gegen eine von der Fideicommiß-Vorsteherin mit zu unterschreibende Quittung; Mortificationsscheine, Capitalabschlagsquittungen und Cessionen darüber

aber

aber können nur dann für gültig angenommen werden, wenn sie von dem wohllöblichen Reichs Ritter Kanton Baunach und der Fideicommiß-Vorsteherin befeyerlicht sind, weßhalb den dereinst auszustellenden Obligationen die nöthige Einschaltung einzuverleiben und die gegenwärtige Verordnung den Schuldnern des Fideicommisses bekannt zu machen ist.

Kann die sichere Wiederanlegung der eingehenden Capitalien nicht binnen einem Monat geschehen; so müssen die feyernde Gelder entweder gerichtlich oder bey einer sichern Bank auf so lange niedergelegt und die Scheine hierüber bey den Obligationen deponirt werden. Zur Wiederausleihung soll der Administrator zweckmäsige Vorschläge thun und deren Annahme von der Beystimmung oder anderem Gutbefinden des Canton Baunachischen Orts-Vorstandes und der Fideicommiß-Vorsteherin abhängen.

n) Remuneration der Reichs-Ritter-Ort Baunachischen Canzley wegen der Bemühung mit Fideicommißgeschäften.

§. 36.

Es ist leicht erachtlich, daß durch die dem wohllöblichen Canton Baunach vorzutragende Angelegenheiten des Fideicommisses den Consulenten und Officialen des Cantons bisweilen neue Mühe zugehet, wenn schon die mehrsten Geschäfte, die das Fideicommiß betreffen, von dem Consulenten und Administrator der Anstalt zu versehen, zu begutachten und vorzubereiten sind. Für jene Bemühung wird deßwegen den Consulenten und der Canzley des Cantons eine jährliche Remuneration von Einhundert Gulden rheinisch bestimmt, wogegen aber gehofft wird, daß in Sachen, die das Fideicommiß und die daraus versehene Anstalten betreffen, ausser etwan nothwendigen Reisekosten,

weder Sporteln, noch Diäten oder sonstige Kosten werden aufgerechnet werden.

Der Deputirte des wohllöblich Baunachischen Orts-Vorstandes hat bey seiner Anwesenheit bey den Zusammenkünften und Wahlen, neben Ersatz der Reisekosten, die beym wohllöblichen Canton Baunach übliche Diäten aus der Administrations-Casse zu beziehen.

o) Weise der künftigen Veränderungen der gegenwärtigen Ordnung.

§. 37.

Scheinen in der Zukunft Veränderungen oder Zusätze zu dieser Ordnung unerläßlich nöthig, so sind sie, da der Fond der Anstalt durch seine Bestimmung im Stiftungs-Testament zum fideicommissarischen Eigenthum des sämmtlichen Fränkischen Adels geworden ist, nicht anders als mit der Beystimmung der Vorsteherin und des mehrern Theils der Fideicommißgenossen, und unter Beystimmung sämmtlicher dabey als Vertreter der Fideicommißerben des Stifters interessirten Fränkischen Ritter-Cantone, vom protestantischen Theil des wohllöblich Baunachischen Ortsvorstandes, oder demjenigen Collegio, das unter jedem möglichen Nahmen denselben in der Zukunft vorstellet, vestzusetzen, die Beweg-Ursachen dazu umständlich der Nachwelt aufzubehalten und jene Veränderungen zur Bestätigung des Kaisers Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

Die Sorge für die Beobachtung dieser Regel, so wie für die unverrückte Verwendung der Fideicommiß-Revenüen zu ihrem oben bestimmten Zweck wird für immer dem wohllöblichen Vor-

stand

stand des R. Ritterorts Baunach, als dem erbetenen Executor des Stiftungs-Testaments und der dadurch gegründeten Versorgungs-Anstalt, an das Herz gelegt. Sollte inzwischen dereinst die dermalige Verfassung der Reichs Ritterschaft dergestalt geändert werden, daß der Vorstand des Cantons Baunach aufgelöst würde und selbst kein anderes unmittelbares Ritterschaftliches Collegium an seine Stelle träte, so sollen alsdann die Fideicommißberechtigten selbst Sorge dafür tragen, daß andere Executoren des Testaments und der Fideicommiß-Ordnung zur Erreichung der Intention des Stifters an jenes Stelle treten.

Die im Genuß des Fideicommisses stehende Fräulein haben auf diesen Fall sämmtliche übrige Fideicommißberechtigte zu vertreten, und sollen es als eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten ansehen, unverzüglich aus den Gliedern der beyden dem Stifter verwandten und im Stiftungs-Testament vorzüglich begünstigten, eben daher aber bey der Erhaltung des Fideicommisses vor andern betheiligten, Freyherrlich von Huttenischen und Rüdt von Collenbergischen Familien, oder, bey deren Abgang, aus andern, nach der Intention des wohlseeligen Stifters und seiner Gemahlin, ihnen zu substituirenden dermalen im Reichs Ritterschaftlichen Verband stehenden protestantischen Familien andere Executoren auszuwählen, welche in der Folge die Ober-Administration und Oberaufsicht über das Fideicommiß der obigen Ordnung gemäs zu führen, das Interesse sämmtlicher Fideicommißberechtigten in Ansehung derselben zu wahren und unausgesetzt dafür zu sorgen haben, daß der Fideicommißfond und dessen Genuß nach der Bestimmung des Stiftungs-Testaments und der obigen Ordnung für die Fideicommißberechtigten unverrückt erhalten und zweckmäsig administrirt werde, mithin der wohlthätige Zweck dessel-

ben auch unter veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit erreicht bleibe.

p) Weitere Verwendung des Fonds und alljährliche Vergrösserung desselben.

§. 38.

Die Einkünfte des Fideicommisses (wovon von Zeit zu Zeit zur promten Bestreitung der vorgeschriebenen Ausgaben immer, wo nicht ein jähriger, wenigstens ein halbjähriger Betrag vorräthig zu halten ist, um die Casse durch bisweiliges Zurückbleiben einer oder der andern Revenue nicht in Verlegenheit zu setzen) werden die jährlichen Erforderniſſe der erstbezeichneten Versorgungsanstalt für Fränkische protestantische Fräulein an bestimmten Genußtheilen, Besoldungen, Diäten, Remunerationen, Revisionsgebühren, Prozeß- und Porto-Kosten auch anderen unvermeidlichen Aufwand übersteigen.

Von ihrem Uiberschuß ist dann zuvörderst alljährlich, zur Bewirkung sicherer Dauer und dereinstiger Vergrösserung des Fideicommisses, die Summe von achthundert bis zwölfhundert Gulden rheinisch zum Stock des Fideicommisses zu schlagen, der fernere Uiberschuß hingegen, nach der Vorschrift des Stiftungs-Testaments,

zu einer ausschließlich den Reichs Ritterort Baunachischen Fräulein, evangelischer und catholischer Religion, gewidmeten Pensions-Anstalt zu verwenden.

B) Besondere Ordnung dieser gemischten Baunachischen Pensions-Anstalt.

Die Einrichtung dieser ausschließlich für die Fräulein Töchter der Canton Baunachischen Mitglieder bestimmten Pensions-Anstalt

soll,

soll, nach der ausdrücklichen Vorschrift des seeligen Stifters, derjenigen ähnlich werden, welche für die Fräulein-Stiftung bey dem wohllöblichen Canton Gebürg vestgesetzt ist. Daher sind die Statuten dieses Letzteren, so weit sie hier anwendbar schienen, zum Grund gelegt und hiernach folgende Regeln bestimmt worden:

Fähigkeit zum Genuß der Pensionen.

I.) Jede Fräulein der catholischen Religion eben sowohl als der protestantischen (unter welcher Letztern auch die reformirte verstanden ist) deren leiblicher Vater oder deren leibliche Mutter zur Zeit der Geburt der Fräulein im Canton Baunach begütert gewesen ist, kann, wofern ihr Vater nur bey der Reichsritterschaft überhaupt recipirt ist, und sie sich sonst als Stiftsmäsig zu legitimiren vermag, sich um den Genuß dieser Anstalt bewerben.

II.) Ihre Stiftsfähigkeit hat sie durch einen - nach dem am Ende unter dem Buchstaben C. anliegenden Muster zu fertigenden Stammbaum, der mit den ausgeschriebenen Nahmen der Ahnen und deren Wappen, Helmen und Schildern in Farben versehen seyn und mit Taufscheinen oder andern gleichgeltenden Urkunden belegt werden muß, zu erproben. Auf solche Weise hat sie zu bewähren, daß sie wenigstens bis zu ihren Großvätern und Großmüttern, väterlicher und mütterlicher Seits, aus rechtmäsiger Ehe von Eltern herstammet, die adelich geboren sind, und deren Familien bey deutschen Erz-Dom- oder andern adelichen Stiftern oder Ritterorden, oder bey der Reichs- oder jeder andern Ritterschaft, oder auch bey der Kaiserlichen Burg zu Friedberg, zu der Zeit, wo sie in dem Stammbaum vorkommen, recipirt, immatriculirt oder aufgeschwohren gewesen sind.

Entstehet gegen dieses Letztere ein Zweifel, so haben sie ihn durch unverwerfliche Attestate derjenigen Stifter, Orden oder Ritterschaften zu heben, bey welchen die in Frage kommende Familien aufgenommen seyn sollen.

III.) Diese Ahnenprobe ist in soweit nicht erforderlich, als durch Beziehung auf andere vorhin schon untersuchte Stammbäume oder durch feyerliche Attestate von deutschen Ritter- oder Damen-Stiftern oder Ritter-Orden erwiesen wird, daß mit eben denselben Ahnen, welche in dem Stammbaum der aufzunehmenden Fräulein bemerkt sind, bereits probirt und deren Stiftsmäsigkeit anerkannt worden sey.

IV.) Da nur solche Fräulein, deren Vater oder deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt bey dem Canton Baunach wirklich begütert gewesen ist, an dieser Pensions-Anstalt Theil nehmen können; so haben alle diejenigen Fräulein, deren Eltern alle vorhin im Canton Baunach besessene Güther vor ihrer Geburt veräussert, oder gänzlich verlohren haben, keinen Anspruch auf dieselbe, wofern nicht ein anders von dem wohllöblichen Vorstand der Anstalt ausdrücklich bewilliget und dann für jede derselben beym wirklichen Eintritt in den Pensions-Genuß die Summe von Eintausend Gulden Fränkisch zum Fond, woraus derselbe zu bestreiten ist, erlegt wird. Alle hingegen vor der Veräusserung der Baunachischen Besitzungen schon geborne Fräulein werden fortwährend für Baunachische Fräulein geachtet.

V.) Begütern sich Mitglieder anderer Ritter-Cantone, oder auch andere Altadeliche in diesem Canton und werden dabey immatriculirt, so werden deren vorher geborne Töchter, unter Voraussetzung der übrigen Erforderniſſe, des Genusses der Anstalt

fähig,

fähig, wenn für jede ein baarer Beytrag von Einhundert Gulden Fränkisch zum Fond der Anstalt erlegt wird; sie werden aber allen bis dahin gebornen Baunachischen Fräulein nachgesetzt und folgen erst unmittelbar auf diese. Die nachher, während des Besitzes unmittelbarer zum Canton steuerbarer Güther, geborne Fräulein haben mit den übrigen in diesem Canton in Ansehung dieser Anstalt gleiches Recht zu geniessen.

Anzahl der Pensions-Genossen.

VI.) Die höchste nie zu überschreitende Zahl der in dieser Anstalt zum wirklichen Genuß kommenden Fräulein, wird auf sechzehn bestimmt.

VII.) Da aber Anfangs die Kräfte des Fonds, nach vorheriger Bestreitung der Erfordernisse zu der ersten Freyherrlich Huttenischen Versorgungs-Anstalt für protestantische Fränkische Fräulein, nicht hinreichen werden, sogleich so viele Fräulein mit Pensionen zu versehen, so gelangen bey der Eröffnung des Stifts, nach Befund der Einkünfte, nur sechs oder acht, nemlich drey oder vier protestantische, und drey oder vier catholische Fräulein zum wirklichen fortwährenden Genuß der Pensionen.

VIII.) Vergrössern sich mit der Zeit die Revenüen der Anstalt durch gute Verwaltung und Anlegung des zu dieser Absicht bestimmten jährlichen Zuwachses aus den Revenüen; so werden, nach Maasgabe der Revenüen, immer zwey, und zwar, zur vollkommenen Gleichhaltung beyder Religions-Verwandten, eine catholische, und eine evangelische Fräulein zugleich, in den Pensionsgenuß nachrücken, so lange bis die bestimmte sechzehen Pensionen wirklich bezogen werden.

IX.) Sollte die Anstalt in der Zukunft so geseegnet werden, daß ihre Einkünfte die Erforderniß zur Versorgung der 16. Fräulein übersteigen, so soll dennoch die Zahl der 16. Pensionen nicht vermehrt, wohl aber deren Ertrag nach Maasgabe des unten folgenden XXVIten Puncts erhöhet werden.

Wahl und Aufnahme der Fräulein.

X.) Alle Fräulein aus dem Canton Baunach, die zur Zeit der Eröffnung dieser Anstalt am Leben sind, können sich ohne Unterschied des Alters, unter Voraussetzung der übrigen Aufnahmsfähigkeit, um die Aufnahme in diese Pensions-Anstalt bewerben.

Einige unter ihnen werde ich aus erheblichen Gründen zum Voraus unter meiner Hand und Siegel, zum Genuß der Pensionen beanwartschaften, welche ohne weitere Wahl eintreten, unter allen übrigen aber wird die Ordnung des Eintritts zum Genuß der Pensionen durch eine Verloosung zu Nürnberg in einem hierzu auszuwählenden Hause auf eine ähnliche Art bestimmt, wie dieses bey dem löblichen Canton Gebürg bey der Eröffnung der Gebürgischen Stiftung zu Bamberg geschehen ist.

XI.) Es wird zu dieser Absicht der wohllöblich Baunachische Orts-Vorstand ersucht, vordersamst das Verzeichniß der Fräulein, welche zur Verloosung zuzulassen sind, zu berichtigen; hierauf aber die Nahmen der evangelischen und catholischen Fräulein, so wie die Nummern beyder Religions-Theile, worunter die Evangelischen die ungleichen, und die catholischen die gleichen Zahlen erhalten, in Hülsen von gleichem Ansehen zu thun; sodann die Nahmen der protestantischen Fräulein in ein- und die für dieselbe bestimmte Nummern in ein anderes Glücksrad zu

legen; endlich aber beyde einzeln durch zwey verschiedene Personen, wovon die eine zum Glücksrad der Nummern und die andere zu dem der Nahmen zu stellen ist, ziehen und ausrufen zu lassen; auf gleiche Art auch hernach in Ansehung der catholischen Fräulein mit deren Nahmen und Nummern zu verfahren.

XII.) Die durch diese Ziehung des Looses gefundene Ordnung wird in ein gedrucktes Verzeichniß gebracht, und zeigt, wie die evangelischen und catholischen Fräulein, jede auf ihrer Seite, nach und nach zum Pensionsgenuß gelangen. Nur hat der gesammte wohllöblich Baunachische Ortsvorstand das Recht, an die Stelle zweyer von mir zum Pensions-Genuß beanwartschafteter Fräulein, unter welchen ich vollkommene Gleichheit der beyderley Religionen beobachten werde, so bald sie leer werden, successive andere vorzüglich bedürftige und würdige, wahlfähige, aber durch das Loos noch nicht zum Genuß der Pensionen gerufene Fräulein zu setzen und ihnen die Pension zu ertheilen, auch künftig, wann die Zahl der Pensionen auf zwölf steiget, auf ähnliche Art noch zwey Fräulein, nemlich eine catholische und eine protestantische, einzuführen und deren Stellen, so oft sie leer werden, weiter zu besetzen, doch ohne hierdurch die - für die im Pensionsgenuß stehende Fräulein durch das Loos - oder künftig die Zeit der Geburt - bestimmte Folgereihe zu verändern, weil die Absicht hierbey nur ist, vorzüglich Bedürftigen eine frühere Versorgung, nicht aber einen Vorsprung in Ansehung des Rangs zu geben, der auf andere Art schon seine Bestimmung erhalten hat.

XIII.) Eher kann inzwischen keine Fräulein zum wirklichen Genuß einer Pension gelangen, als bis sie das fünfzehende Jahr ihres Alters erreicht hat. Bestimmte ihr also auch gleich die

durch das Loos gefundene Ordnung den Pensionsgenuß früher, so ist sie dessen doch vor diesem Alter noch unfähig und es tritt auf solchen Fall die nächste in der Ordnung nach ihr folgende Fräulein gleicher Religion, die das erforderliche Alter hat, vor ihr in den Genuß. Erreicht indessen die solchergestalt zurückgesetzte Fräulein das Alter der 15. Jahre, so tritt sie, sobald eine Stelle ihrer Religions-Seite in der Anstalt aufgehet, sogleich in den Genuß und auch in den ihr durch das Loos angewiesenen Rang wieder ein.

XIV.) Nur bey der Eröffnung dieser Pensions-Anstalt ist eine Verloosung zur Bezeichnung der Reihe, in welcher die alsdann schon lebende Fräulein der evangelischen Religionsparthey einer- und der catholischen Religionsparthey anderer Seite zum Genuß der Pensionen kommen sollen, nöthig. Alle nachher das Licht der Welt erblickende oder zum Canton Baunach neuerlich kommende Fräulein folgen sich lediglich nach Maasgabe der Zeit ihrer Geburt oder ihres Zutritts zum Canton; also, daß die erste unter ihnen zunächst auf die letzte in der verloosten Ordnung derselben Religion folgt, und sofort.

Der Uebertritt von einer Religion zur andern verändert diese Ordnung weder zum Vortheil noch zum Schaden der Fräulein, sondern sie werden noch als derjenigen Religionsparthey zugethan angesehen, zu der sie sich bey ihrer Einzeichnung bekannt haben und rücken nicht eher in den Pensionsgenuß ein, als bis sie die Reihe auf der Seite trifft, zu welcher sie anfangs geschrieben waren.

XV.) Um die Folge-Ordnung richtig fortführen zu können, muß die Geburt oder der neue Zutritt der Fräulein zum Canton,

von

von den Eltern oder Verwandten innerhalb dreyer Monate bey der wohllöblich Baunachischen Ortshauptmannschaft angezeigt, der Tag und die Stunde der Geburt durch einen gehörig befeyerlichten Taufschein bescheiniget, endlich aber ein die Ahnen erprobender Stammbaum eingeschickt werden, wofern dieser nicht schon in andern Fällen vorgelegt und gut geheissen worden ist und sich daher auf diesen bezogen werden kann. Wird hierauf ihre Ahnenprobe richtig befunden, so wird die neugebohrne Fräulein in das - in dem Archiv des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses aufzubewahrende - Register der Aufgenommenen eingetragen und von der Fideicommiß-Vorsteherin eine Aufnahmsurkunde für sie, mit Bemerkung der nach der Zeit ihrer Geburt oder ihres Zutritts zum Canton auf sie fallenden Zahl, zu ihrer künftigen Legitimation ausgefertiget, dagegen aber von ihren Eltern oder Vormündern ein Ducaten Einschreibgeld zum Fond erlegt.

XVI.) Unter mehrern zu gleicher Zeit und Stunde zur Welt gekommenen Fräulein wird das Vorrecht zur Pension bey entstehendem Streit darüber durch das Loos entschieden. Dieses wird von der wohllöblichen Ritterhauptmannschaft in Beyseyn der streitenden Theile oder ihrer Bevollmächtigten gezogen.

XVII.) Kömmt die Anzeige der Geburt nebst dem Taufschein und Stammbaum nicht wirklich innerhalb der gesetzten drey Monate oder 90. Tage ein, so wird das neugebohrne Fräulein allen, auch später gebornen, von deren Geburt die Anzeige schon wirklich geschehen ist, nachgesetzt.

XVIII.) Stirbt ein Fräulein, die im wirklichen Genuß der Pension stehet, oder auch nur durch die - ihr zu Theil gewordene

Nummer oder Aufnahmsurkunde darzu beanwartschaftet ist, oder tritt sie sonst aus dem Genuß der Pension, so sind ihre Eltern, Anverwandte oder Vormünder schuldig, hiervon zur wohllöblich Baunachischen Ortshauptmannschaft die unverlängte Anzeige zu machen, um den Abgang im Buch der Aufgenommenen und Pensionirten zu bemerken und allen Unordnungen vorzubeugen, auch den Pensions-Genuß der nachfolgenden Fräulein nicht aufzuhalten.

XIX.) Diesen Pensions-Genuß erhält jedoch die nachfolgende Fräulein erst von dem Anfang des nächst darauf folgenden Jahres an, indem die bis dahin für das laufende Jahr noch wegen der Gestorbenen oder Ausgetretenen zu erhebenden Pensions-Theile dem Fond der Anstalt zufallen.

Obliegenheiten der Pensionirten.

XX.) Den zum Pensionsgenuß eintretenden Fräulein werden zwar keine besondere Pflichten aufgelegt, da diese Anstalt bloß ihren Unterhalt verbessern soll, desto gewissenhafter haben sie sich aber der Ausübung aller allgemeinen Menschenpflichten zu befleissigen, sich einen unsträflichen, christlichen und gesitteten Lebenswandel ganz zu eigen zu machen und in allen den Tugenden, welche ihre Geburt und ihr Stand von ihnen fordert, so wie in strenger Befolgung göttlicher und obrigkeitlicher Gesetze, vor andern auszuzeichnen, um sich hierdurch der ihnen zugedachten Wohlthat würdig zu zeigen.

XXI.) In allen mit dem Pensions-Genuß in Beziehung stehenden Fällen haben sie den wohllöblich Baunachischen Ortsvorstand (als erbetenen Vorstand dieser Anstalt) für ihren alleinigen Richter in erster Instanz anzuerkennen, auch demselben als den Beschützer dieser für sie errichteten Anstalt zu verehren.

XXII.)

XXII.) Sie bleiben bey ihrem Eintritt von allen Eintritts-Kosten verschont und erhalten die Pension von dem Eintritt oder der förmlichen Einweisung darein an.

Pensions-Betrag und Zahlungs-Zeit.

XXIII.) Die einzeln Pensionen bestehen anfangs, und bis sechzehen Fräulein den Genuß davon haben, dann aber eine Vermehrung des Quanti möglich ist, in jährlichen Einhundert und funfzig Gulden rheinisch oder Einhundert Thalern, die in vier Quartalen, als den 31ten März, den 30ten Junius, 30ten September und 31ten December allemal nach Verfluß des Vierteljahrs mit fünf und zwanzig Thalern aus der Administrationscasse des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses gezahlt werden.

XXIV.) Sie werden von der Fideicommißadministration aber nicht anders als gegen Einsendung eigenhändig von den Fräulein unterschriebener und besiegelter Quittungen, wozu sie gedruckte Formulare erhalten, abgegeben und sind auf eigene Kosten und Gefahr bey derselben zu erheben.

XXV.) Jede Fräulein kann dieselbe verzehren, wo und wie es ihr gefällig ist. Anweisungen darauf zum Voraus werden aber nie angenommen.

XXVI.) Reichen dereinst die Einkünfte des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses zu einer Vermehrung des Pensionsbetrags zu, so soll derselbe von 150 fl. rheinisch auf zweyhundert Gulden rheinisch, und, wenn sämmtliche Pensionen bis zu diesem Betrag gestiegen sind, allmälig auf zweyhundert Gulden fränkisch erhöhet werden.

Diese Vermehrung haben immer die ältesten zwey Pensions-Fräulein, nemlich eine catholische und eine evangelische zuerst, fortdauernd zu geniessen, und sie wächst mit den zunehmenden Einkünften des Fonds sofort immer zweyen von den nachfolgenden, nemlich immer einer evangelischen und einer catholischen zugleich, nach Maasgabe der Zeit ihres Eintritts in den Pensionsgenuß so lange zu, bis jede der 16. Pensions-Fräulein jährlich anfangs 200 fl. rheinisch und in der Folge auf nämliche Weise 200 fl. fränkisch beziehet.

Der alsdann sich etwa ferner ergebende Uiberschuß der Revenüen des Fonds wird hierauf nach der unten im XXXV. Punct gegebenen Bestimmung verwendet werden.

Zeichen des Pensions-Genusses.

XXVII.) Die in den Genuß der Pensionen tretende Fräulein erhalten mit dem Eintritt in den Genuß ein ähnliches Medaillon wie die Genossen der Freyherrlich von Huttenischen ersten Versorgungs-Anstalt für Fränkische protestantische Fräulein, das sie, so wie jene, bey Feyerlichkeiten an einer goldenen Kette, deren Gelenke mit dem Buchstaben B (Baunach) abwechseln, zur Erinnerung an den wohlthätigen Stifter der Pensionen tragen werden. Sie haben dessen dereinstige unbeschädigte Rückgabe mittelst Niederlegung einer Summe von Einhundert Gulden bey der Administration des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses zu decken, welche ihnen aber bis zur Rückgabe mit drey vom Hundert verzinst wird.

XXVIII.) Bey Feyerlichkeiten tragen sie schwarz seidene, sonst aber farbige Kleider nach ihrer Auswahl. Unnöthigen Aufwand

und

und Pracht werden sie dabey vermeiden, doch sich ihrem Stand gemäs und reinlich kleiden.

XXIX.) Sobald eine Pensions-Fräulein stirbt, oder aus der Anstalt tritt, ist mit der Anzeige davon das von ihr getragene Pensionszeichen sogleich an die Administration des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses, zur einstweiligen Verwahrung einzusenden, und damit die dagegen eingelegte Caution abzulösen, von welcher jedoch zuvor aller am Pensionszeichen wahrzunehmender Schaden ersetzt wird.

Austritt aus dem Pensions-Genuß.

XXX.) Der Pensions-Genuß hört mit dem Augenblick auf, wo eine Pensions-Fräulein stirbt, freywillig aus der Anstalt tritt, sich verheyrathet und trauen läßt, in einen geistlichen Orden oder in ein Kloster tritt, und das Kloster-Gelübde wirklich ablegt, oder der Pension zur Strafe verlustig erklärt wird.

In allen diesen Fällen wird das angefangene Vierteljahr für überlebt angenommen und die Pension für dasselbe gegen Quittung an die Fräulein oder ihre Erben ausgezahlt.

XXXI.) Auf den Fall des freywilligen Austritts oder des Absterbens wird zwar den Pensions-Fräulein keine Abgabe zum Fond der Anstalt unter irgend einem Nahmen auferlegt; wollen dieselben aber freywillig durch irgend ein Geschenk, oder Vermächtniß zur geschwinderen und grössern Ausbreitung dieser nützlichen Anstalt beywirken, so wird dieses mit Dank angenommen und zu ihrem immerwährenden Andenken in dem zur Aufzeichnung ähnlicher Beyträge gewidmeten Buche eingetragen werden.

XXXII.) Der gezwungene Verlust der Pension findet in dem Fall statt, wenn eine Fräulein groben Undank gegen die wohlthätige Pensions-Anstalt zu Schulden bringt, oder eines sträflichen Lebenswandels, oder aber solcher Verbrechen und Laster überwiesen werden sollte, die sie vor der ehrbaren Welt entehren, gerechtes Aergerniß und üblen Ruf erwecken.

XXXIII.) Der wohllöbliche Vorstand des Cantons Baunach wird auf solchen Fall ersucht, die in Erfahrung kommende Beschuldigungen sogleich summarisch zu untersuchen und die schuldig befundene sogleich als der Pension unwürdig des Pensionsgenusses oder der Anwartschaft darauf unter Durchstreichung ihres Nahmens im Buche der Pensionirten, mit Vorbehalt weiterer rechtlichen Bestrafung, verlustig zu erklären, auch ihr das bis dahin getragene Pensionszeichen abnehmen zu lassen.

Weise der künftigen Veränderung der vorliegenden Pensions-Ordnung.

XXXIV.) Wichtige Veränderungen in den Grundregeln dieser für Baunachische Fräulein beyderley Religion bestimmten Pensions-Anstalt sind in der Zukunft nicht anders als bey allgemeinen Conventen des wohllöblichen Cantons Baunach zu beschliessen und der besonderen allerhöchst Kaiserlichen Bestätigung zu überlassen.

Verwendung der- nach Bestreitung der Bedürfnisse der Fränkischen protestantischen- und der Baunachischen gemischten Versorgungs-Anstalt überschiessenden Revenüen.

XXXV.) Sollte sich der Freyherrlich von Huttenische Fideicommiß-Fond so glücklich vermehren, daß seine Einkünfte nach vorheriger Zurücklegung des oben bestimmten jährlichen Zuwachses,

zu

zu mehreren Verwendungen zulangen, so sollen zuvörderst aus dem Uiberschuß der Revenüen successive acht Wittwengehalte, zuerst für Wittwen der Administratoren und Consulenten des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses, dann für Wittwen der Canton Baunachischen Consulenten und endlich für würdige und dürftige Wittwen Fränkischer Reichsritterschaftlicher Mitglieder vorzüglich aus dem Canton Baunach, die der wohllöbliche Vorstand des Cantons Baunach, ohne Rücksicht auf Religion, auswählen wird, in jährlichen Einhundert und funfzig bis zweyhundert Gulden rheinisch ausgesetzt werden.

Geniessen im Ganzen acht Wittwen diese Beyhülfe fortwährend, so soll dann aller in der Folge sich noch weiter ergebende Uiberschuß an Revenüen zur Vermehrung der Zahl der Genossen der ersten Versorgungs-Anstalt für Fränkische protestantische Fräulein verwendet, nach Einführung zwey neuer Stellen aber immer noch für eine Fränkische adeliche Wittwe ein weiterer Wittwengehalt von dem vorhin bestimmten Betrag gegründet werden.

Einschränkung der Versorgungs-Anstalten auf den Fall einer merklichen Verminderung ihres Fonds.

XXXVI.) Die oben bestimmte Grundregeln der Verwaltung des Freyherrlich von Huttenischen Fideicommisses lassen zwar nicht leicht eine beträchtliche Abnahme seines Fonds fürchten; sollte indessen bey aller angewandten Vorsicht dieser Fond dereinst durch Unglücksfälle und unvorgesehene Umstände doch so sehr vermindert werden, daß seine Einkünfte zur Versorgung der bezeichneten Anstalten nicht mehr hinreichen, so wird der künftige wohllöbliche Obervorstand die gegründete Versorgungs-Anstalten so lange, bis sich deren Fond durch die Zurücklegung eines Theils seiner Einkünfte wieder hinlänglich erholet hat, auf ähnliche Art und in

eben dem Verhältniß einzuschränken gebeten, wie sie Stufenweise bey der gehofften Zunahme der Revenüen wachsen sollten.

Allerunterthänigste Empfehlung der ganzen Fideicommiß-Stiftung in den Kaiserlichen allerhöchsten Schutz.

XXXVII.) Von Ihro glorwürdigst regierender Kaiserlichen Majestät wird allerunterthänigst erflehet werden, dieses Versorgungs-Fideicommiß und dessen Ordnung für ewige Zeiten allergnädigst zu bestätigen, die dadurch gegründete Versorgungs-Anstalten in Allerhöchst dero Kaiserlichen Schutz und Schirm aufzunehmen und zu dessen Handhabung so wie zur Oberaufsicht über diese Anstalten dem löblichen Reichs-Ritterort Baunach fortwährenden Auftrag zu ertheilen.

Urkundlich habe ich diese Fideicommiß- und Stiftungs-Ordnung in dem sehnlichen Wunsch, daß der allmächtige Gott den darinnen bestimmten Anstalten seinen Seegen angedeyhen lasse, sie in ununterbrochenen Fortgang erhalte und ihren Nutzen immer ausgebreiteter mache, eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebornen und anvermählten Siegel bedrücket.

Nürnberg den 25ten Juny 1803.

(L. S.) Maria Anna Benigna Freyfrau von Hutten
gebohrne Fr. Rüdt von Collenberg Wittib.

(L. S.) Leopold Graf Eglofstein, als erbetener Beystand.

A.)

A.)

Ich Johann Philipp Friedrich Freyherr von Hutten auf Frankenberg, Birkenfeld, Walgenfeld, Ermertshausen, Ippesheim, Nenzenheim, Aspach u. s. w. Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät würklicher Rath, Hochfürstlich Brandenburg Onolzbachischer Geheimer-Rath, Minister und Kammer-Präsident, der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft, Orts an der Baunach erbetener Ritterhauptmann, urkunde und bekenne hiermit gegen alle, denen es zu wissen, von nöthen ist.

Nachdem ich den Entschluß gefaßt habe, über meine sämmtliche Verlassenschaft, soweit mir die facultas testandi, welche in dem §. 20. der Heyraths-Pactorum bedungen und vorbehalten worden, darüber zustehet, eine gewisse Disposition zu machen, wie es damit nach meinem Ableben zu halten sey; So verordne hiermit:

1.)

Daß es bey den mit meiner werthgeschätzten Gemahlin der Reichsfrey hochwohlgebornen Freyfrauen, Maria Anna Benigna gebornen Freyin Rüdt von Collenberg zu Bödigheim den 4ten October 1756. errichteten Ehepactis, in so weit diesen durch gegenwärtige Disposition nicht derogirt wird, sein Bewenden habe,

als welche hiermit ausdrücklich bestätiget und zum Grund gelegt werden.

2.)

Da nun nach denselben §. 19. im Fall meine Gemahlin mich überlebt; dieselbe, bey ermangelnder Descendenz mir in die gesammte Mobiliar-Verlassenschaft und noviter acquisita succediret; so hat also dieselbe als Haupterbin sämmtliche Activ-Capitalien, welche ich selbst ausgeliehen, oder die aus den Amtskassen zu Frankenberg und Birkenfeld ausgeliehen worden, das vorhandene baare Geld, die Cassen-Bestände, Rechnungs- und Liquidations-Reste, pretiosa, Gold- und Silbergeschirr, überhaupt alle vorräthige Consumtibilien, Güther-Inventaria und übrige Fahrniß, wohin auch die fructus ultimi anni, und meliorations-Posten zu rechnen sind, ganz allein und ohne Ausnahme zu beerben.

3.)

Diese gesammte Mobiliar-Verlassenschaft und noviter aquisita werden, so fern es nicht schon bey meinen Lebzeiten durch mich geschehen, nach meinem Absterben, vermöge des 20ten §. der Ehepacten in ein ordentliches Inventarium gebracht, und nach Befinden taxirt, welches unter Direction meiner Gemahlin mit Zuziehung eines Beamten oder Notarii geschehen kann, und stehet von diesen allen meiner Gemahlin auf ihre Lebenszeit der vollkommene willkürliche Genuß und Gebrauch in der Maase zu, daß es von derselben Gutbefinden abhängt, was von den Mobilien in natura beyzubehalten, und was davon durch Subhastation, oder

sonst

sonst auf vortheilhafte Art zu Geld gemacht und auf Capitalien ausgeliehen werden wolle.

4.)

Unter den, meiner Gemahlin, nach §. 19. der Ehepacten zukommenden noviter acquisitis befinden sich besonders das Guth Aspach, die erkaufte Spechtische Gült und Gefälle zu Mk. Ippesheim, unterschiedene andere Grundstücke an Wiesen und Feld, deren Acquisition aus den Rechnungen zu ersehen, auch andere Zehenden und Gefälle zu Nenzenheim und Reusch, die Mühl und der Steigershof zu Birkenfeld, welche sämmtlich, nichts ausgeschlossen, meiner Gemahlin zum Genuß und eigenen Verwaltung überlassen werden.

Wie denn auch

5.)

nach eben diesem §. 19. der Ehepacten die auf den neu acquirirten Lehen und ererbten allodial-Güthern hafftende Schulden von denen, die diese Güther in Besitz bekommen, zu übernehmen und zu zahlen sind, da solche den Werth der von mir acquirirten Lehne erhalten, und ich die auf den allodial-Güthern stehende Schulden nicht contrahiret, sondern als väterliche Schulden darauf zugleich mitererbet habe, mithin meine Gemahlin von allem Anspruch deshalb frey bleiben soll.

6.)

Ob nun gleich in den oben bemerkten Ehepacten §. 19. enthal-

ten ist, daß nach gleichmäßigem Hintritt meiner Gemahlin das von mir kommende Vermögen theils auf ihre, theils auf meine nächste Verwandte erblich falle und zurück gehen solle; so ist jedoch in §. 20. ausdrücklich bedungen und vorbehalten, noch besonders darüber zu disponiren, und damit nach Gefallen dergestalt zu handeln, daß nur über Heyrathsguth und Bewitthum keine weitere Disposition zugelassen seyn solle. Und da dieselben aus jenen Ehepacten, tamquam ex re inter alios acta, ohnehin kein jus quaesitum vorbehalten haben, meine Verwandte auch bey meinem Ableben schon eine beträchtliche Erbschaft zu gewarten haben, welche durch weitere Erbfolge ausser der Familie in viele Theile zerstreut wird, ich aber nach reifer Uiberlegung für gut gefunden, diejenige Verlassenschaft, darüber ich testiren kann, zu einem andern Zweck anzuwenden; So wird nun hierüber folgendes festgesetzt:

7.)

Auf das nach göttlicher Direction künftig erfolgende Ableben meiner Gemahlin soll alles das, was derselben durch die Ehepacten und gegenwärtige Disposition zum lebenslangen Genuß zugehet, nach dem darüber zu verfertigenden legalen Inventario einem Damen- oder Fräulein-Stift gewidmet seyn.

Gleichwie nun nach obigem §. 3. meiner geliebtesten Gemahlin die freye Disposition über das ganze Vermögen, mit dem Vorbehalt, den Stock desselben nicht anzugreifen, überlassen worden: also bin ich auch von ihrem wohldenkenden Gemüth und Neigung, gute Absichten und Stiftungen zu befördern, vielmehr versichert,

daß

daß solche von den jährlichen Renten zum Besten der Stiftung noch zurück legen und anwenden werde.

Ich behalte mir vor, über die Verwendung des Fonds und über die Einrichtung dieses Huttenischen Fräuleinstifts ein besonderes Regulativ und Stiftungs-Ordnung künftig zu entwerfen;

„Wo aber mein Absterben zuvor erfolgen sollte, wird „die gänzliche Einrichtung meiner herzgeliebten Gemahlin „überlassen, und wenn auch diese vor Vollendung derselben sterben sollte, dem löblichen Canton Baunach die „Berichtigung nach meiner Intention und generalen Aeusserung aufgebeten.“

daher ich nur vorläufig überhaupt bemerke und bestimme:

A.) Es werden in dieses Stift Fräulein von altem Stiftsmässigen Fränkischen Reichsadel, die ihre Ahnen wie in dem Bisthum Würzburg üblich probiren können, und der protestantischen Religion zugethan sind, besonders die von der Freyherrlich Huttenischen und Rüdt von Collenberg-Bödigheimer Freundschaft herstammen, vor andern aufgenommen, wobey allezeit auf die nächsten Verwandten der Stiftenden zuerst Rücksicht zu nehmen.

B.) Wird diesen eine mit hinlänglichen Qualitäten versehene Pröbstin oder Aebtissin zur Direction vorgesetzt und verpflichtet, welche nach der erstern Ableben allezeit von den Stiftsdamen zu erwählen und von dem Canton zu bestätigen ist.

C.) Die Anzahl der Stiftsdamen wird nach Beschaffenheit des fundi auf sechs Personen ohne die Pröbstin regulirt.

D.) Der Pröbstin werden tausend Gulden rheinisch und jeder Stifts-Fräulein fünfhundert Gulden rheinisch zu ihrem Unterhalt abgereicht; davon jede, gleich der Pröbstin, jährlich 300 fl. rheinisch vor Verköstigung und Unterhalt in die Massam zurückzahlt oder einwirft.

Von dem Ueberrest als 200 fl. rheinisch besorgt die Stiftsdame ihre Kleidung, Café, Zucker und dergleichen nebst dem Lohn ihrer Jungfer, die vom Stift verköstet wird.

E.) Alles übrige, wie auch die Bestimmung des Orts, wo die Stiftung angelegt werden könnte, hängt von den Umständen, und künftig weiter zu gebenden Vorschrift ab.

8.)

Da vermuthlich die Revenüen über die 4000 fl. Erforderniß, wozu noch 1000 fl. auf Besoldung für erforderliche Officiales zu rechnen, sich merklich erstrecken werden; so soll zu einem Anfang eines allgemeinen Canton-Stifts, nach dem Vorgang des löblichen Cantons Gebürg, von dem Uiberschuß unter Stiftsmässige Fräuleins beyder Religionen in dem Canton Baunach einer jeden zu 150 fl. rheinisch getheilt werden.

9.)

Wird meine Gemahlin ersucht, nach meinem Ableben auch noch einige Legate von meinem Vermögen zu verabreichen.

Einer jeden Huttenischen Kirche, als zu Ippesheim, Reusch, Geckenheim, Nenzenheim, Ermershausen, tausend Gulden rheinisch; an Birkenfeld aber wegen des Filials Walgenfeld zwey tausend Gulden rheinisch, und wann durch gute Besorgung des Orts-Geistlichen dieses Vermächtniß vergrössert wird; so soll ihm dagegen das Interesse davon zuwachsen, in so lange, bis er auf 300 fl. Geldbesoldung zu stehen kommt.

Neben diesen werden die übrigen Legate, so ich zu machen gedenke, auf einem besondern eigenhändig geschriebenen Zettel sich vorfinden. Wie denn auch die zu meiner Beerdigung erforderliche Kosten standesmässig jedoch ohne Pracht, davon bestritten werden.

10.)

Diese Verordnung erstreckt sich auf alles, nach dieser Disposition mir etwa zufallendes Vermögen ebenfalls.

Sollte sich auch zutragen, daß meine Gemahlin und ich zu gleicher Zeit verstürben, bevor eine weitere Disposition gemacht würde; so succedirt die vorher nur fideicommissarisch eingesetzte Stiftung ipso facto sogleich in das ganze Vermögen.

Jedoch behalte ich mir vor, diese Verordnung, wie sich von selbst versteht, durch Zusätze zu verändern, oder allenfalls durch eine neuere Disposition ganz aufzuheben.

11.)

Da übrigens gegenwärtige Disposition theils schon in den legal-errichteten Ehepactis enthalten, theils eine Verordnung ad pias causas involvirt, mithin keiner Solennitäten bedarf; so habe ich jedoch solche als meine letzte Willensmeynung, auf jedem Blatt eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch ad acta judicialia selbst übergeben, und erbitte mir den löblichen Canton Baunach zum Executore dieser Disposition, zu welchem ich das Vertrauen habe, daß er meine Willensmeynung ohne viele Kosten zu machen befolgen, auch hiervon eine allerunterthänigste Anzeige an Kaiserliche Majestät ohngesäumt machen werde, daß Allerhöchstdieselbe dieser Stiftung Ihre allergnädigste Huld und Protection angedeyhen lassen.

So geschehen Frankenberg den 7ten September 1782.

(L. S.) **Johann Philipp Friedrich von Hutten, Freyherr.**

B.)

B.)

Beyspiel zur Erläuterung der Einrichtung des Stammbaums für die Genossen der ersten Versorgungs-Anstalt für protestantische Fränkische Fräulein.

<table>
<tr>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters väterlicher Urgroßväterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter väterlicher Urgroßväterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters väterlicher Urgroßmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter väterlicher Urgroßmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters väterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter väterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters väterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter väterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters mütterlicher Großväterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter mütterlicher Großväterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters mütterlicher Großväterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter mütterlicher Großväterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters mütterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter mütterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen des Ur-Ur-Großvaters mütterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
<td>Wappen mit Schild und Helm in Farben dann Nahmen der Ur-Ur-Großmutter mütterlicher Großmütterlicher Seite.</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="2">Tauf und Geschlechts oder Geburtsnahmen des väterlichen Urgroßvaters, großväterlicher Seite.</td>
<td colspan="2">Tauf und Geburtsnahmen der väterlichen Urgroßmutter, großväterlicher Seite.</td>
<td colspan="2">Tauf und Geburtsnahmen des väterlichen Urgroßvaters, großmütterlicher Seite.</td>
<td colspan="2">Tauf und Geburtsnahmen der väterlichen Urgroßmutter, großmütterlicher Seite.</td>
<td colspan="2">Tauf und Geburtsnahmen des mütterlichen Urgroßvaters, großväterlicher Seite.</td>
<td colspan="2">Tauf und Geburtsnahmen der mütterlichen Urgroßmutter, großväterlicher Seite.</td>
<td colspan="2">Tauf und Geburtsnahmen des mütterlichen Urgroßvaters, großmütterlicher Seite.</td>
<td colspan="2">Tauf und Geburtsnahmen der mütterlichen Urgroßmutter, großmütterlicher Seite.</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="4">Tauf und Geburtsnahmen des väterlichen Großvaters. Hierzu der Taufschein oder ein anderer gleichgeltender Beweis der Abstammung von den genannten Urgroßeltern.</td>
<td colspan="4">Tauf und Geburtsnahmen der väterlichen Großmutter. Hierzu der Taufschein oder ein anderer gleichgeltender Beweis der Abstammung von den genannten Urgroßeltern.</td>
<td colspan="4">Tauf und Geburtsnahmen des mütterlichen Großvaters. Hierzu der Taufschein oder ein anderer gleichgeltender Beweis der Abstammung von den vorgenannten Urgroßeltern.</td>
<td colspan="4">Tauf und Geburtsnahmen der mütterlichen Großmutter. Hierzu der Taufschein oder ein anderer gleichgeltender Beweis der Abstammung von den vorgenannten Urgroßeltern.</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="8">Tauf und Geburtsnahmen des Vaters. Hierzu der Taufschein oder ein anderer gleichgeltender Beweis der Abstammung von den vorbenannten Großeltern.</td>
<td colspan="8">Tauf und Geburtsnahmen der Mutter. Hierzu der Taufschein oder ein anderer gleichgeltender Beweis der Abstammung von den vorbenannten Großeltern.</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="16">Tauf und Geburtsnahmen der die Aufnahme suchenden Fräulein. Hierzu der Taufschein oder ein gleichgeltender Beweis über die Abstammung von den vorbenannten Eltern.</td>
</tr>
</table>

C.)

Entwurf der Stammtafel, wornach die Ahnen in der zweyten gemischten Pensions-Anstalt für Baunachische Fräulein zu probiren sind.

Des Großvaters väterlicher Seits Tauf- und Zunahmen, nebst ausgemaltem angebornen Wappen, mit Schild und Helm.	Der Großmutter väterlicher Seits Tauf- und Zunahmen, mit ausgemaltem angebornen Wappen, Schild und Helm.	Des Großvaters mütterlicher Seits Tauf- und Zunahmen, mit ausgemaltem angebornen Wappen, Schild und Helm.	Der Großmutter mütterlicher Seits Tauf- und Zunahmen, mit ausgemaltem angebornen Wappen, Schild und Helm.
Des Vaters ausgeschriebener Nahme; Hiebey der Taufschein, oder eine andere gleichgeltende Urkunde, über die Abstammung von beiden oben stehenden Ahnen.		Der Mutter ausgeschriebener Nahme; Hiebey der Taufschein, oder eine eben so gültige Urkunde, über die wirkliche Abstammung von obigen zwey Ahnen.	

Ausgeschriebener Nahme und ausgemaltes Wappen, der die Aufnahme suchenden Fräulein, hiebey der Beweis der Abstammung von vorstehenden Eltern, durch den Taufschein, oder eine gleichgültige Urkunde.

Summarischer Innhalt der Ordnung der durch das Freyherrlich von Huttenische Fideicommiß gegründeten Versorgungs-Anstalten für Fränkische Fräulein.

a) Allgemeine Vorbemerkung.

A.) für die erste Versorgungs-Anstalt für protestantische Fränkische Fräulein überhaupt.

Diese Versorgungs-Anstalt ist aus erheblichen Gründen, zur Erreichung der vorzüglichsten Absicht ihrer Bestimmung, zu Austheilungen ohne vestgesetzten Aufenthalt eingerichtet.

b) Bezeichnung der Personen, für welche dieselbe bestimmt ist.

§. 1. Sie ist blos für Fränkische Fräulein

§. 2. protestantischer Religion gewidmet;

§. 3. die eine Stiftsmäsige Abkunft, und

§. 4. die Filiation bis zu den Großeltern zu beweisen haben.

§. 5. 6. So weit inzwischen mit ihren Ahnen anderwärts probirt worden ist, haben sie hier die Probe nicht nöthig.

§. 7. Besonderer Nachlaß der Ahnenprobe und Vorzug der Verwandten des Stifters.

§. 8. Nähere Bezeichnung der Fähigkeit und Unfähigkeit des Genusses der Anstalt.

c) Zahl der Genossen und Weise der Theilgebung am Genuß.

§. 9. Uiber die Anfangs bestimmte 6. Fräulein treten 2. also 8. und eine Vorstehe-rin in den Genuß.

§. 10. Nur zu den ersten Genußstellen bey der Eröffnung der Anstalt, finden Anwartschaften statt.

In der Folge werden leere Stellen bloß nach der Wahl der übrigen Genossen vergeben, wozu sich die Bewerbenden zu melden haben.

§. 11. was dieser Wahl vorausgehen müsse und

§. 12. wie sie zu veranstalten sey.

§. 13. Vorzug der Verwandten des Fideicommiß-Stifters dabey.

§. 14. 15. und 16. übrige Norm der Wahl und deren Bestätigung.

§. 17. Wahl der Vorsteherin der Anstalt und des Fideicommisses.

§. 18. Freyheit der Gewählten von Eintrittskosten.

d) Bestimmung des Genusses.

§. 19. Der Genuß der Vorsteherin beträgt 1000 fl. rheinisch, der der Genossen 500 fl.

§. 20. er wird vierteljährig ausgezahlt.

e) Obliegenheiten der Genossen.

§. 21. Obliegenheiten der Vorsteherin und

§. 22. der übrigen Genossen.

f) Aeusseres Zeichen der Aufnahme.

§. 23. Aeusseres Zeichen der Aufnahme zum Genuß.

§. 24. Dessen Unveräusserlichkeit.

g) Zusammenkünfte der Fideicommißgenossen und deren Zweck.

§. 25. Jährlich in den ersten Tagen des Juny kommen die Genossen zusammen, um sich über Fideicommißangelegenheiten zu berathen.

h) Aufenthalt der Fideicommißgenossen.

§. 26. Die Genossen sind an keinen bestimmten Aufenthalt gebunden.

§. 27. müssen aber doch den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts nennen.

i) Vergütung der vorhin ihnen bestimmten Wohnung.

§. 28. Die Genossen erhalten statt bestimmter Wohnung Vergütung in Geld.

k) Aufhören des Fideicommißgenusses.

§. 29. Heyrath, freywilliger Austritt und Tod endigen den Fideicommißgenuß.

§. 30. Auch Verbrechen und Unsittlichkeit heben ihn auf.

l) Administration des Fideicommisses.

§. 31. Ein Consulent oder Administrator des Fideicommisses hat mit Beygebung eines Actuarii die Verwaltung des Fideicommisses über sich.

§. 32. Dessen Pflichten.

§. 33. Annahme des Actuarii und der Güthverwalter.

§. 34. Erhaltung einer Hülfsbibliothek.

m) Vorsorge zur Erhaltung des Fideicommisses.

§. 35. Liegende Güther sollen nicht veräussert, vielmehr noch zugeschafft werden. Die Obligationen der Capitalien sind beym Orts = Vorstand zu deponiren.

n) Remuneration der Bemühung der Orts Kanzley wegen des Fideicommisses.

§. 36. Den Reichs = Ritterort Baunachischen Consulenten und Officialen wird eine jährliche Remuneration ausgesetzt; die Deputirten erhalten Diäten und Reisekosten.

o) Künftige Veränderung dieser Ordnung.

§. 37. Veränderungen dieser Ordnung sind nicht ohne Vorwissen der übrigen Fränkischen Reichs Ritter Cantone zu beschliessen.

p) Verwendung der überschiessenden Revenüen.

§. 38. Vom Revenüen = Uiberschuß muß alljährlich eine Summe von 800 fl. bis 1200 fl. zum Fideicommiß = Stock geschlagen werden; der Uiberrest wird zur Versorgung Baunachischer Fräulein verwendet.

B.) Besondere Ordnung der hierzu bestimmten Baunachischen Pensions = Anstalt.

A.) Bestimmung und Fähigkeit zum Genuß derselben.

I.) Es ist diese Pensions = Anstalt nur für Reichs Ritterschaftliche Baunachische Fräulein catholischer und evangelischer Religion bestimmt,

II.) welche vier adeliche Ahnen zu erproben haben,

III.) insoferne dieses nicht erweislich ganz oder zum Theil hier oder anderwärts geschehen ist.

IV.)

IV.) Nähere Bezeichnung der Personen die für Baunachische Fräulein anzunehmen sind, oder

V.) diese Qualität dereinst erlangen.

B.) Anzahl der Pensionsgenossen.

VI.) Die Pensions-Anstalt ist für 16 Fräulein bestimmt.

VII.) Anfangs gelangen aber nur 6 bis 8 zum Pensionsgenuß,

VIII.) die nach und nach, so wie die Revenüen des Fonds dazu hinreichen, bis auf die bestimmte Zahl vermehrt werden.

IX.) Uiber die bestimmte Zahl 16 finden keine Pensionen statt; wohl aber werden dieselben nach dem §. XXXVI. dereinst verbessert.

C.) Wahl und Aufnahme der Pensionsgenossen.

X.) Zu einigen der ersten Stellen werden Anwartschaften ertheilt; die Besetzung der übrigen wird bey der Eröffnung durch das Loos bestimmt.

XI.) Bezeichnung der Weise der Verloosung.

XII.) Befugniß des Reichs Ritter Cantons Baunach, einige Pensionen ausser der Reihe an Aufnahmsfähige zu vergeben.

XIII.) Aufschub des Pensionsgenusses, wenn die durchs Loos gerufene Fräulein das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht haben.

XIV.) Nach der Eröffnung der Anstalt bestimmt die Zeit der Geburt die Ordnung, in welcher die Fräulein zum Genuß gelangen.

XV.) Deßwegen haben die Reichs Ritterort Baunachischen Mitglieder das Ereigniß der Geburt ihrer Töchter binnen 3 Monaten, unter Begleitung eines Stammbaums, bey der Reichs Ritterorts Baunachischen Ortshauptmannschaft zur Anordnung der Einzeichnung anzuzeigen.

XVI.) Bey gleichzeitiger Geburt bestimmt das Loos den Vorzug.

XVII.) Nachtheil bey zu spät angezeigter Geburt der Fräulein.

XVIII.) Sobald eine eingezeichnete Fräulein stirbt, oder aus der Reihe der Eingezeichneten austritt, ist dieses unverlängt anzuzeigen.

XIX.) War dieselbe im Genuß der Pension, so tritt die auf sie folgende Fräulein erst nach einem Jahr in denselben für sie ein.

D.) Obliegenheiten.

XX.) Die Pensionirten haben sich überhaupt in der Ausübung der Pflichten jedes Christen und guten Menschen auszuzeichnen, und

XXI.) in Sachen, welche die Pensionsanstalt betreffen, die erste Instanz bey dem Reichs-Ritter-Canton Baunach anzuerkennen.

E.) Pensionsbetrag und Verfallzeit.

XXII.) Sie sind von Eintrittskosten frey, und erhalten die Pension vom Eintritt an.

XXIII.) Die Pension beträgt anfangs 150 fl. rheinisch vierteljährig zahlbar.

XXIV.) Sie wird nur gegen Quittung gezahlt,

XXV.) nie aber vorausgegeben.

XXVI.) dereinst soll sie vermehrt werden.

F.) Aufnahmszeichen.

XXVII.) Mit dem Eintritt in den Pensions-Genuß erhalten die Fräulein ein Aufnahmszeichen, dessen dereinstige Rückgabe sie zu sichern haben.

XXVIII.) Sie kleiden sich willkürlich, nur bey Feyerlichkeiten schwarz.

XXIX.) Das Aufnahmszeichen ist beym Austritt oder Tod an die Fideicommiß-administration zurück zu geben, und damit die dagegen eingelegte Caution auszulösen.

G.) Aus-

G.) Austritt aus der Pensions-Anstalt.

XXX.) Freywillige Entsagung, Heyrath, Klostergelübde oder gezwungener Austritt heben den Pensionsgenuß auf.

XXXI.) Ob und was dem Pensionsfond beym Tod oder dem Austritt zugedacht werden soll? steht in freyem Willen.

XXXII. et XXXIII.) Wann der gezwungene Austritt statt findet, und was dann geschehen müsse?

H.) Weise der künftigen Veränderung der vorliegenden Anstalt.

XXXIV.) Veränderungen der Regeln für diese Pensions-Anstalt sollen nur bey allgemeinen Conventen des Ritterorts Baunach beschlossen und zu Allerhöchst Kaiserlicher Bestätigung überlassen werden.

J.) Verwendung der dereinst noch überschiessenden Revenüen.

XXXV.) Von den dereinst weiter überschiessenden Fideicommiß Revenüen sollen zuerst 8 Wittwengehalte für Wittwen der Consulenten und Administratoren des Fideicommisses, und der Baunachischen Orts-Consulenten, dann für würdige dürftige adeliche Wittwen verwendet werden.

K.) Einschränkung der Versorgungsanstalt auf den Fall einer merklichen Verminderung des Fonds.

XXXVI.) Bey empfindlicher Verminderung der Fideicommiß-Einkünfte sollen die Versorgungs-Anstalten auf ähnliche Weise eingeschränkt werden, wie sie sich im Gegenfall ausbreiten sollten.

L.) Schluß.

XXXVII.) Die ganze Versorgungsanstalt wird Kaiserlicher Majestät zu allerhöchstem Schutz ehrfurchtsvollest empfohlen.

 M.) An-

M.) Anhang.

Angehängt ist

sub A.) das - die Fideicommiß = Stiftung enthaltende Testament Herrn Johann Philipp Friedrichs Freyherrn von Hutten de 7ten September 1782.

sub B.) Muster des Stammbaums zur Ahnenprobe für die Fränkische protestantische Versorgungsanstalt.

sub C.) Muster des Stammbaums zur Ahnenprobe in der gemischten Baunachischen Pensions = Anstalt.

mit

mit der submissesten Bitte, daß Wir solche zu bestätigen gnädigst geruhen möchten.

Nachdem Wir nun angesehen diese gedachter Ritterschaft gethane gehorsamste Bitte; Als haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen vorbeschriebene von Huttensche Fideicommiß- und Stiftungsordnung alles ihres Inhalts gnädigst confirmirt und bestätiget, thun das, confirmiren und bestätigen dieselbe also auch von römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß mehrerwähnte von Huttensche Fideicommiß- und Stiftungsordnung in allen ihren Worten, Punkten, Klauseln, Artickeln, Inhalt, Mein- und Begreifungen, kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und sämmtliche Interessenten sich derselben alles ihres Inhalts, nichts davon ausgenommen, ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen, von Allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reiche, auch sonst Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, ernst- und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß Sie die betheiligten Fränkischen Fräulein an obinserirter von Huttenschen Fideicommiß- und Stiftungsordnung, und dieser Unserer darüber ertheilten kaiserlichen Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern sie sich deren ruhig erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, dawider nichts thun, handeln oder vornehmen, noch das Jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem Jeden sey, Unsere kaiserliche Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen von zwanzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil den Interessenten, so hierwider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien, den siebenzehnten Tag, Monats November, nach Kristus, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers, gnadenreicher Geburt, im achtzehenhundert und vierten, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarischen und Böhmischen im dreyzehnten Jahre.

FRANZ mpria

L. S.

Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium.

Peter Anton F. H. v. Frank mp.

Staats-Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allerhöchst kaiserlich confirmirte Ordnung und Gesetze des Freyherrlich von Huttenschen Familien-Fideicommisses

Nürnberg 1806

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Gen.f.68
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11747033-4